

C. F. Harless *Vonfflag*
J. Pharm. u. J. Pharm.
Med. allg. deutschen Natio
nal-Pharmazie
Lemberg 1816

FREIHEIT IN BINDUNG

EX LIBRIS

LÖSETE VOM ZWANG



Dr. Helmut Bester

Dv 1341

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
- Medizinische Abt. -
DÜSSELDORF

V 3043

EX LIBRIS
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
BIBLIOTHEK
1816

1816

di
30
Ge
r
f
b
s
G
J
d
D
v
t
G
d
p
d
u

Vorschlag und Aufforderung
an
die Medicinalbehörden und Ärzte Deutschlands
zur Gründung und Einführung
einer
allgemeinen deutschen
National-Pharmacopoe.

Von

Dr. Christian Friedrich Harles,

Geheimem Hofrath, öffentlichem ordentlichem Lehrer der Medicin und Director des Klinischen Instituts auf der Königl. Universität zu Erlangen, ordentlichem Mitglied der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, dann der Leopold. Akademie der Naturforscher, und z. Director der phys. medic. Societät zu Erlangen, Ehrenmitglied der K. Kaiserl. Oesterr. und chir. Joseph. Akademie, der Kaiserl. Russ. medic. chir. Akademie zu St. Petersburg, der Königl. Ital. Akademie der Wissenschaften zu Padua, der Großherz. Toskan. Akademie der Wissenschaften zu Livorno, der medic. chir. Fakultät zu Luffa, der Kaiserl. Russ. phys. medic. Societät zu Moskau, der K. Schlesiſchen vaterl. Gesellschaft, der medic. Societät zu Bologna, der Wetterauischen Gesellschaft für Naturkunde, der medic. Macheiser. Gesellschaft zu Paris, der medic. chir. Gesellschaft zu Bern, der naturforsch. und der Sydenham. Gesellschaft zu Halle, der philolog. Gesellsch. zu Jena, und korrespondirendem Mitglied der Königl. Großbritt. Gesellsch. der Wissenschaft. zu Göttingen, und der Königl. Gesellsch. der Medicin zu Paris.

B a m b e r g,

bei Carl Friedrich Künz.

1816.

Diese Blätter, welche einen gewiß sehr wichtigen Gegenstand zur Sprache bringen, waren schon im Sommer dieses Jahres geschrieben, und sollten auch schon vor mehreren Monaten im Druck erscheinen. Gewisse Umstände, an denen der Verfasser nicht schuld war, haben indessen gegen seinen Wunsch ihre Erscheinung bis jetzt verspätet. Der Verfasser bemerkt dieses insbesondere zur Nachricht für mehrere seiner Freunde, die nach den zwischen ihnen und dem Verfasser hierüber stattgefundenen Mittheilungen die Herausgabe dieser Blätter schon früher erwarten konnten. Hoffentlich wird diese kleine Schrift darum doch nicht zu spät kommen. Der Verfasser hat die Idee, und den Vorschlag, den sie entwickelt, reichlich

lich überlegt; er hat die Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegen treten, oder die dem Vorschlag schon vor der Ausführung von Rücksichten und Interessen mancherlei Art in den Weg gelegt werden könnten, wohl erwogen. Er hat sich überzeugt, daß die Idee und der Plan einer allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe ein des deutschen Namens und der, so Gott will, jetzt inniger zu knüpfenden Nationalvereinigung deutscher Staaten eben so würdiges und angemessenes, als ausführbares Unternehmen sey; daß zu seiner Ausführung nur ernster und redlicher Wille von Seiten Derer, die dieses Werk zu fördern vermögend und berufen sind, und harmonisch zweckmäßiges Zusammenwirken Derer, denen die Ausführung des Nationalarzneicodex zu kommen

kommen wird, erfordert werde, und daß Alles,
was gegen die Ausführung dieser Idee aus tech-
nisch-wissenschaftlichen, statistischen, und ökono-
mischen Gesichtspunkten (denn andere und niedrigere
Interessen können hier nicht in Betracht kommen)
eingewandt werden könnte, vor dem unendlich
überwiegenden Vortheil und Gewinn, den die
Kunst des Arztes, und des Apothekers, und noch
mehr das Wohl der Kranken aus der Verwirkli-
chung dieses Vorschlages zieht, tief in den Hin-
tergrund treten muß. Der Verfasser hat hierbei
nothwendig auch den Vorschlag seines verehrten
Freundes, des Herrn Staatsrath Hufeland,
die alten in voriger Zeit gebräuchlichen Officinal-
namen der Arzneien wieder statt der neuern einzu-
führen, einer näheren Prüfung unterworfen müssen,
und

und glaubt die Gründe hinlänglich entwickelt zu haben, aus welchen er von diesem Vorschlag keinesweges den Nutzen für die ärztliche Wissenschaft und Technik wie für die Kranken erwarten kann, den sein verdienstvoller Urheber dabei beabsichtigt. Möge die Zeit und die unterstützende Theilnahme der hohen Regierungen und Medicinalbehörden Deutschlands es bald lehren, daß der Vorschlag des Verfassers nicht zu den piis desideriiis gehöre, die ungeprüft und unbenuzt verhallen!

Erlangen den 14. November 1815.

Dr. Harless.

Nachschrift vom 28. December.

Der am Ende dieser Blätter erwähnte Termin, bis zu welchem die wirkliche Einführung eines allgemeinen Arzneicodex in die ärztliche Praxis so wie in die gerichtliche Medicin und in die Apotheken

v

theken deutscher Staaten unbeschadet der Sache und ohne Unbequemlichkeit für die dabei interessirten Individuen süglich statt finden könnte, muß wohl, wie es sich schon zum Theil aus der zufällig verspäteten Erscheinung dieser Schrift ergibt, um ein Jahr weiter hinaus, etwa bis zum Anfang oder die Mitte des Jahres 1819., gesetzt werden, damit den Aerzten und Apothekern auf jeden Fall Zeit genug gelassen werde, sich gehdrig mit dem neuen Codex bekannt zu machen, und nach ihm sich und die Officinen einzurichten.

5.

Zum Schluß noch ein Wort an meine
Amtsbrüder!

Die Wiedereinführung der alten Arzneynamen, wie sie etwa vor 20—25 Jahren gäng und gebe waren, würde freilich im Ganzen eine leichtere Sache seyn, und für nicht Wenige unter den älteren Aerzten und Pharmaceuten auch eine bequemere und annehmlichere, als die Ausführung des hier entwickelten Vorschlags, bey welcher die Beybehaltung des größeren Theils der neuen Nomenclatur, und ohne Zweifel auch die Einführung einiger ganz neuen Namen vorausgesetzt wird. Auch würde die Wiedereinsetzung der alten Officialnamen zu dem eben jetzt von so vielen

vieleu Seiten und durch alle Tonarten erklingender
 Loben und Verlangen der alten Zeit und des alten
 Herkommens weit mehr passen, als die Verbehal-
 tung, vielleicht gar Vermehrung neuer Namen.
 Aber sollen und dürfen denn auch wir Aerzte, die
 wir uns zu einer im steten Fortschreiten begriffe-
 nen, jeden Stillstand und jeden Rückschritt von sich
 weisenden Wissenschaft bekennen, in jenen Ton ein-
 stimmen, und mit dem Alten, das wir zurückfor-
 dern, auch seine Mängel wieder zurückführen? Mit
 dem Neuen, das wir von uns abschütteln wollen,
 auch neben dem Schlechteren, was es haben mag,
 auch das Bessere, was es zugleich brachte, freiwillig
 von uns weisen? Möge man nur nicht dagegen sa-
 gen: es handle sich hier nur von Nationen. Denn
 an Worten hängen die Begriffe, und Begriffe be-
 stimmen das Handeln.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. A large initial 'S' is visible at the start of the first line.]

Die

Die
 stand
 mit
 sind
 gestl
 vorjä
 Waff
 nach
 Fürs
 nalg
 ste g
 Nati
 würt
 venje
 Bege
 ihrer
 Geisf
 für
 ben
 rung
 fried
 thate
 terlä
 ten

Die blutigen Kämpfe der tapfern Söhne unsres neuerstandenen Deutschlands und ihrer wackern Kampfgenossen mit dem Erzfeinde deutscher Macht und Selbstständigkeit sind nun hoffentlich beendigt. Die ewig ruhmvollen Siegesthaten der deutschen und verbündeten Heere in dem vorjährigen Feldzug, und letztlich noch, nach kurzer Waffenruhe, auf den Feldern von Waterloo und bis nach Paris hin, haben das Vertrauen der teutschen Fürsten und Feldherren auf den wiedererwachten Nationalgeist und Nationalmuth ihrer Völker auf das herrlichste gerechtfertigt. Sie haben für die Fortdauer teutscher Nation und mit ihr teutscher Sitte und teutscher Volkswürde entschieden. Sie haben den vom fremden Skavenjoch entseesselten teutschen Völkern mit dem bis zur Begeisterung entflammten Gefühl ihrer Nationallehre und ihrer Nationalrechte auch den in Stumpfheit versenkten Geist innigerer und gemeinsamerer nationeller Vereinigung für gemeinsames Nationalinteresse neu geweckt, und haben ihnen unter der Negide weiser und liberaler Regierungen die Morgenröthe einer bessern, einer glücklicheren, friedens- und freudenreichern Zeit eröffnet. Die Grothaten unsrer Fürsten, unsrer Feldherren, unsrer vaterländischen Krieger haben uns indessen erst an die Pforten dieser schöneren und würdigeren Zeit geführt. Die

(1) Früchte,

Früchte, die sie uns bringen, die uns die Kraft unserer siegreichen Regenten, die Weisheit ihrer Kabinette sichern soll, liegen noch im Keime. Vieles, was zu unserem Heile und zur dauernden Befestigung des so glorreich errungenen Zieles Noth thut, muß sich erst aus der noch verschlossenen Hülle entfalten und bestimmter gestalten. Die Augen der deutschen Völker sind jetzt hoffender und harrender als je auf die Beratungen und Beschlüsse ihrer Fürsten und ihrer Ráthe gerichtet: sie vertrauen fest und gläubig zu deren väterlichen Fürsorge, wie zu der durch das Blut der edelsten Vaterlandsöhne neubefestigten und verherrlichten Macht und Würde der deutschen Throne, daß ihnen vollgültiger Ersatz und Lohn für das Unglück und Elend eines unter unzähligen Opfern und Wunden durchseufzten Vierteljahrhunderts und für die — leider nicht bloß gegen das fremde Tyrannenvolk — vergossenen Blutströme in einer dem Geiste und dem Bedürfnis der Nation entsprechenden, Bürgerglück, Wohlstand und Zufriedenheit gleichmäßiger verbreitenden, Verfassung werde.

Aber auf daß dem wiedergeborenen Teutschland und allen den mit ihm durch Gemeinschaft der Regenten, der Verfassung, der Sitte, und (wenigstens dem Urstamme nach) der Sprache zunächst verbundenen Völkern der Genuß dieser wohlervordenen Früchte einer neuen und bessern Zeit in möglichst vollständiger, gemeinsamer, und würdiger Weise zu Theil werde, ist es auch Sache und dringende Pflicht unserer Nation selbst, alle die Bedürfnisse und Mängel, in deren Zeit- und volksgemäßer Beseitigung und Verbesserung sie ein mehr oder minder wesentliches und wichtiges Mittel zur dauernden Begründung und Sicherung der erhöhten National- und Bürgerwohlfarth findet, und deren genauere Kenntniß

nur

nur aus der Mitte der dabey betheiligten Volksklassen erhalten werden kann, den für diesen größten aller Zwecke, mit Kraft und Liebe wirkenden Regierungen und Ständeversammlungen nach ihrem ganzen Gehalt und Einfluß durch sachkundige Männer auf das anschaulichste vorzulegen, damit so auch die angemessensten Mittel zur Abhülfe zur Sprache gebracht, geprüft, und in Ausführung gebracht werden können.

Unter den Gegenständen des öffentlichen Wohls, welche einer gemeinsamen und durchgreifenden Verbesserung vor andern bedürfen, und diese in dieser Zeit der wiederkehrenden Ruhe und Eintracht von der vereinten Fürsorge der teutschen Regierungen mit Zuversicht erwarten dürfen, ist gewiß keiner der geringern das *M e d i c i n a l w e s e n*, und insbesondere derjenige Theil desselben, der das eigentliche *A r z n e i w e s e n* umfaßt, soweit dessen Aufsicht und Regulirung dem Staat und den dazu verordneten Behörden obliegt. Bey diesem will ich jetzt stehen bleiben, und es nach einigen Hauptmomenten so, wie es jetzt noch in Teutschland besteht, näher ins Auge fassen.

Das *A r z n e i w e s e n*, auf dessen gesetzlich bestimmter und zweckmäßiger Anordnung vorzüglich die Organisirung eines dem Sanitäts- und Heilzweck möglichst entsprechenden Heilwesens beruht, zerfällt bekanntlich in seinen ärztlich-technischen und zugleich formellen Theil, oder das eigentliche *A r z n e i v e r o r d n u n g s w e s e n*, und in seinen pharmaceutisch-technischen und zugleich formellen, oder das *A r z n e i b e r e i t u n g s -* und *D i s p e n s i r w e s e n*, welche beyde Theile ebenso in der von dem Staate ihnen zu gebenden organischen Bestimmung als in der den Aerzten und den Apothekern

zustän

zuständigen individuellen Anwendung auf das innigste und gegenseitig bestimmendste in einander greifen. Nun haben zwar mehrere, ja die mehresten, von den größeren und kleineren Staaten, aus denen unser Deutschland besteht, von der Wichtigkeit dieses Gegenstands durchdrungen, schon seit langer Zeit für die zweckdienlichst erachtete Feststellung und gesetzliche Bestimmung dieser beyden Theile des Arzneiwesens die ehren- und dankenswerthe Sorge getragen. Sie haben nicht nur die nöthigen organischen Edikte über die gesetzlichen Erfordernisse zur Verordnung von Arzneien und überhaupt zur ärztlichen Praxis erlassen, sie haben zugleich vielfältige, zum Theil strenge, polizeyliche Maasregeln zur Verhütung des Mißbrauches heroischer Mittel und des willkührlichen und unbeschränkten Verkaufes von Giften oder andern gefährvollen und verwerflichen Arzneien und Quacksalbermitteln, überhaupt des Arzneihandels der Oligärenträmer u. dgl. getroffen, und diese wie jene Verordnungen mehrmals mit den durch die Zeit und Umstände etwa nöthig gewordenen Veränderungen und Schärfungen wiederholt; sondern sie haben insbesondere durch die Einführung von Pharmacopoen und Dispensatorien für die Aerzte wie für die Apotheker das Arzneiwesen sowohl nach der hierdurch vorgeschriebenen Menge und Auswahl der einfachen und der vorrätzig zu haltenden zusammengesetzten Arzneien, als nach den qualitativen und quantitativen Bereitung- und Mischungsverhältnissen der letztern und zugleich nach den ihnen in den Officinen zu gebenden Benennungen gesetzlich zu reguliren gesucht. Sie haben diese Pharmacopoen von Zeit zu Zeit durch ihre Medicinalcollegien oder die dazu ernannten Commissarien revidiren, ja zum Theil ganz neu umarbeiten, und ihnen die durch die Fortschritte der Wissenschaft nöthig gewor-

gewo
lassen
ten
mung
Heiln
wenn
Arzt
und
brau
der
es g
mit
neiw
als
vera
Arzn
Abbi
dem
Wat
teut
teml
mit
nen
Län
wie
hab
Nü
ein
fort
Die

gewordenen Verbesserungen und Abänderungen erteilen lassen. Mehreren derselben, zumal aus den ältern Zeiten (auch noch einigen neuern) sind sogar die Bestimmungen der Gaben der Arzneien und die Angaben ihrer Heilwirkungen und Gebrauchsweisen beygefügt worden; wenn dieses gleich im Ganzen zweckwidrig, für den Arzt höchst unzulänglich, für den Apotheker überflüssig, und durch Begünstigung der Pflüscherey und des Mißbrauchs durch Halbwisser mehr schädlich war.

Allein Teutschland hatte von jeher der Staaten und der Einzelregierungen viele in sich. Es gab daher und es giebt in ihm so vielerley Medicinalverfassungen, und mit ihnen so vielerley besondere Constitutionen des Arzneiwesens, und so vielerley Landes-Pharmacopöen, als es in unserm Teutschland für sich bestehende, souveraine oder nicht souveraine, Staaten giebt.

Dieser buntschreckige vielgestaltige Leib des teutschen Arzney- und Dispensirwesens war und ist das natürliche Abbild der politischen Verfassung unsres bisher fast nur dem Namen und der Sprache nach vereinigten teutschen Vaterlandes. Nicht nur die mehresten der größeren teutschen Staaten, wie Oesterreich, Preussen, Württemberg, Hannover, Hessen u. a. haben schon lange mit ihren eigenen Medicinalverfassungen auch ihre eigenen Pharmacopöen, sondern selbst mehrere kleine Länder, ja ehemalige oder noch bestehende Reichsstädte, wie Nürnberg, Augsburg, Hamburg, Bremen u. a. haben solche aufzuweisen, und sind zum Theil (wie Nürnberg und Augsburg, auch Straßburg) schon seit ein Paar Jahrhunderten mit ihren städtischen Dispensatorien den größern Staaten als Beyspiel vorangegangen. Diese vielerley und sehr verschiedenartigen Apothekerbü-

cher in Deutschland wurden und werden noch von ver-
 schiedenen Medicinalbehörden nach verschiedenen Grund-
 sätzen und Ansichten, nach verschiedenen (wahren oder
 vermeinten) Bedürfnissen, und auf einem verschiedenen
 Standpunkt der ärztlich-pharmacologischen Doctrin und
 Wissenschaft entworfen. Daher nicht etwa nur nach den
 verschiedenen Zeitaltern, und nach den mit ihnen sich
 ergebenden Veränderungen und Fortschritten in der ärzt-
 lich-pharmaceutischen Wissenschaft und Kunst, sondern
 zu einer und der nämlichen Zeit, noch heute, eine
 große, nicht selten eine auffallende und zum Theil in
 Willkühr oder Herkommen begründete, Verschiedenheit
 in der innern Einrichtung dieser vielerley teutschen Phar-
 macopoen, in der Zahl und Bestimmung der in sie
 aufgenommenen einfachen und zusammengesetzten Arznei-
 körper, in der Würdigung ihrer arzneilichen Brauch-
 barkeit, besonders in der Art und den Vorschriften der
 Bereitung der zusammengesetzten officinellen Arzneien,
 in den Gewichtsverhältnissen der für sie vorgeschriebenen
 Ingredienzien, und in der auf den Recepten so wie in
 den Officinen anzunehmenden Nomenclatur für die
 einfachen wie (noch mehr für die zusammengesetzten)
 officinellen Arzneien. Während in Frankreich, in Eng-
 land, *) in den nordischen Reichen ein und dasselbe
 officinelle Arzneipräparat in allen Apotheken auf ein und
 dieselbe Weise bereitet, unter ein und demselben Namen
 von den Ärzten verordnet und von den Apothekern ge-
 reicht wird, findet man es in Deutschland unter drey-
 vier

*) Doch findet bis jetzt noch eine nicht unbedeutende Ver-
 schiedenheit zwischen dem Apotheken- und Pharmacopoen-
 wesen Englands und zwischen dem der beyden andern
 Brittischen Reiche statt, und Schottland sowohl als
 Irland haben noch jetzt ihre eigenen Dispensatorien.

vier- und mehrerley Gestalten und Bereitungsarten und unter vielerley Namen in den Dispensatorien und Apotheken der verschiedenen Staaten und Städte, ja nicht selten ein und derselben deutschen Stadt. In der einen Provinz und Stadt Deutschlands wird noch nach den alten, dort herkömmlichen, Normen und Officialnamen verschrieben und in den Officinen gearbeitet, in einer andern nach der neuen, durch die dort eingeführte Landes-Pharmacopoe gültigen. In kleineren deutschen Ländern, und überhaupt in solchen, die keine eigene Pharmacopoe besitzen, wird gar oft in ein und denselben Apotheken nach verschiedenen, alten und neuen, auswärtigen Pharmacopoen dispensirt, und ein und dasselbe officinelle Präparat unter sehr verschiedenen Namen verschrieben. Oft trifft es sich, daß sehr brauchbare und wichtige Arzneipräparate, die in einem großen Theil der übrigen deutschen Apotheken längst officinell sind, in mehreren andern Officinen nicht vorhanden, nicht einmal dem Namen nach gekannt sind, und daß deshalb der Arzt, der sie verordnen wollte, und der Kranke, dem damit geholfen werden sollte, (zumal wenn ihre Bereitung zu viele Zeit erfordern oder sonst Schwierigkeiten machen würde) auf sie verzichten müssen. Oft ist das Mittel, das der Arzt und der Kranke suchen, in einer Apotheke vorhanden, aber unter einem andern nicht gekannten Namen, der Arzt und der Apotheker verstehen sich nicht, und der Kranke erhält das Mittel nicht, oder er sucht und findet es in einer andern Apotheke. Fast in keinem andern Reiche Europens findet heutiges Tages etwas Aehnliches statt, nur mit Ausnahme Italiens, das hierin mit unserem Deutschland obungefähr auf gleichem Fuße steht, und ziemlich eben so vielerley Medicinalordnungen und Pharmacopoen aufzuweisen hat, als es Einzelstaaten in sich

ver.

vereinigt, und gewissermaßen auch mit Ausnahme der Pyrenäischen Halbinsel, wo wenigstens noch vor wenig Lustren die Medicinal- und Apothekerpolizey und das Pharmacopoenwesen so ziemlich den Geist oder vielmehr das Chaos des XVII. Jahrhunderts behauptet hatte.

Die Inconvenienzen und Nachtheile, die aus einer solchen vielfachen Verschiedenheit des Arznei- und Dispensirwesens sowohl der Technik als der Kunstsprache oder den Arzneynamen nach für den Arzt, den Pharmaceuten, den Kranken, und für die Kunst selbst schon innerhalb unserm teutschen Vaterland hervorgehen und sich tagtäglich häufen müssen, sind zu groß und zu sichtbar, als daß sie nicht schon längst die bessern und vorurtheilsfreyern Aerzte Deutschlands zu ernstern Klagen über dieselben und zu dem schon mehrmals — nur bisher noch nicht mit Erfolg — laut geäußerten Wunsch ihrer Abhilfe bewogen haben sollten. Wirft man nun noch einen Blick auf die nicht minder bedeutende Verschiedenheit des Arzneiverordnungs- und Pharmacopoenwesens wie der officinellen Kunstsprache in den an Deutschland gränzenden oder mit ihm in politischer und artistisch-litterarischer Beziehung nahe verbundenen Staaten, Frankreich, England, die Niederlande, die nordischen Reiche, Italien, und erwägt man, daß das Gebiet der praktischen Medicin der Lehre und der That nach alle diese und andere Staaten umfassend, und der Wirkungskreis des ausübenden Arztes nicht immer nur auf seinen vaterländischen Staat beschränkt ist, so muß die Ansicht und Ueberzeugung von den Nachtheilen und der Zweckwidrigkeit jener buntscheckigen und zum Theil unter sich im Widerspruch stehenden Verschiedenheit unsrer heutigen Pharmacopoen- und arzneilichen Nomenclatur.

turtwefens um so lebhafter und hülfefordender werden, Nichts ist nach dieser jetzigen Lage der Sache leichter, als daß z. B. ein Arzt in Teutschland für einen ausländischen Kranken Recepte verschreibt, die man in den Officinen des Auslandes, in denen sie verfertigt werden sollen, nicht lesen, oder nicht nach dem Sinne der Vorschrift verfertigen kann, weil Sprache und Technik verschieden sind, und so umgekehrt; und nichts mag häufiger geschehen, als daß der teutsche Arzt die in klinischen Werken aufgezeichneten Arzneivorschriften ausländischer Aerzte, oder der ausländische die der teutschen Aerzte, mit schlechtem oder verschiedenem Erfolg anwendet, oder ihrem Werth und Erfolg nach unrichtig oder doch sehr abweichend beurtheilt, weil der Eine oder der Andere eine solche Arzneivorschrift nach seinem Dispensatorium, und nicht nach dem des Verfassers, interpretirt hatte. Nichts ist endlich beyder in neuerer Zeit ebenfalls mehr als jemals überhand nehmenden Verschiedenheit des Gewichtes und Maaßes in den Officinen Teutschlands und des Auslandes leichter möglich, als daß Aerzte und Apotheker zu Irrthümern und Mißgriffen in diesem so überaus wichtigen Punkt (von welchem ich weiter unten ausführlicher reden will) veranlaßt werden.

Neuerlichst war es namentlich Herr Staatsrath Hufeland, der im Januarheft des Jahrganges 1815 des von ihm und mir herausgegebenen Journals der praktischen Heilkunde über die erschwerende und verwirrende Vielfältigung und Verschiedenheit der Arzneibennennungen in unseren jetzigen vielerley Dispensatorien und Arzneibüchern nachdrückliche Klage führte, und sich über die mancherley Inconvenienzen und Nachtheile, die aus diesem jetzt so weit gediehenen

Nomen

Nomenclaturunwesen für Arzt und Apotheker, wie für die Kunst entstehen müssen, so wie über die, in Frankreich besonders einreißende, Vernachlässigung der für die Arznei-Vorschriften und ihre Gemein-Verständlichkeit angemessenen lateinischen Sprache treffend und eindringend äusserte. Zugleich schlug aber mein verehrter Freund und Mitherausgeber als Mittel zur Abhilfe dieser verwirrenden Namensvervielfältigung für die gangbaren Arzneipräparate und zur Wiederherstellung einer allgemeinen und leichtern Verständigung unter den Ärzten und Apothekern die Wiedereinführung der alten officinellen Arzneynamen vor, und forderte die Aerzte Deutschlands und des Auslands dringend auf, diesen Vorschlag in Ausführung zu bringen.

Die Gründe, worauf der Herr Staatsrath Hufeland seine Aufforderung stützte, und die auch schon in dem vorher Gesagten angedeutet liegen, sind allerdings unbestreitbare und leider nur zu häufig dem praktischen Arzte sich bestätigende Erfahrungsergebnisse. Und diese Thatsachen sind auch in ihrer Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswohl und auf das Interesse der Wissenschaft selbst so wichtig, daß sie wohl auch nach dem, was mein verehrter Freund von ihnen sagte, eine wiederholte und einige Punkte selbst schärfende und ergänzende Darstellung verdienen. Ich will zu diesem Zweck erst Einiges, als Scholie zu den oben im Allgemeinen vorausgeschickten Bemerkungen, wie zu dem ersten Theil des erwähnten Aufsatzes im Journal der praktischen Heilkunde, und zugleich als Grundlage zu dem eigentlichen Thema der gegenwärtigen Blätter beifügen, ehe ich mich weiter über den Vorschlag des Herrn Staatsraths Hufeland erkläre.

Aller-

Allerdings ist es nicht zu läugnen, daß in Folge der in den neuern Zeiten, und namentlich seit Lavoisier's und seiner Nachfolger Umschaffung der Chemie, unvermeidlich herbeigeführten totalen Umänderung der chemisch-pharmaceutischen Nomenclatur, durch die seitdem eingetretene große Verschiedenheit derselben in den neureformirten oder seit dem neuentstandenen Landes-Pharmacopöen der verschiedenen Staaten Deutschlands und des Auslandes, die Verordnung der Arzneien und das richtige Verstehen der Arzneivorschriften, so wie die Receptur in den Apotheken, ungemein erschwert worden ist. Es ist nur zu wahr, daß bey der seit jener Epoche immer allgemeiner gewordenen Umtauschung der alten, unter dem größten Theil der Aerzte und Pharmaceuten Europens bekannt und gültig gewesenen, Officialnamen sowohl für einfache als noch vielmehr für zusammengesetzte Arzneimittel, nicht immer nach Bedürfniß und Nothwendigkeit, sondern oft nach Willkühr, Laune, und Modesucht verfahren worden ist. Es ist Thatsache, über die man nur zu oft klagen hört, daß diese Vervielfältigung der Namen und selbst der Bereitungsprocessse für ein und dasselbe Präparat seit jener Epoche, und insbesondere seit den letzten 15 bis 20 Jahren nicht nur in den verschiedenen Dispensatorien der größern Staaten, wie Preussens, Oesterreichs, Frankreichs, Englands ic., sondern selbst in den besondern Apothekerbüchern kleiner Fürstenthümer, Reichsstädte ic. auf eine wahrhaft üppige Weise Platz gegriffen hat, und daß eben hierdurch besonders in unsern aus so vielerley großen und kleinen Staaten zusammengesetzten Deutschland eine in der That lästige und nichts weniger als vortheilhafte Ueberhäufung und Buntscheckigkeit der pharmacologischen und chemischen Kunstsprache herbeigeführt worden ist. Es ist unbestreitbar wahr, daß diese

diese

diese Namensschwelgerei dem Arzt und dem Apotheker einen unnöthigen Aufwand von Zeit und Mühe verursacht; daß sie dem, der alle die neuen Benennungen kennen lernen, alle die neuern Recepte verstehen und Irrthum vermeiden will, ein wahres Polyglottenlexicon oder vielmehr ein Polyglottendispensatorium nothwendig macht; daß sie dem Anfänger das Verstehen und Vergleichen der Arzneiverordnungen ungemein erschwert, und selbst dem geübteren Arzt und Pharmaceuten, dem man doch nicht immer die Anschaffung einer ganzen Bibliothek von Dispensatorien, Pharmacologieen, und Journalen zumuthen kann, die Technik des Verschreibens und Dispensirens ohne Noth beschwerlicher und kostspieliger macht, und ihn vielfältig in die unangenehmsten Verlegenheiten setzen kann; daß sie endlich — und dieses ist allerdings die schlimmste Seite jenes Nomenclaturluxus — für so viele Praktiker und Apotheker aus der alten Schule, welche sich weder mit den neuen Namen noch mit allen den neuen Dispensatorien, nach denen sie Recepte zu lesen und zu fertigen bekommen, bekannt genug gemacht haben, eine gewiß nicht seltne und oft kaum vermeidliche Mißdeutung und Verwechslung der Arzneinamen, sammt den daraus hervorgehenden und möglicherweise höchst gefahrvoll werdenden Mißgriffen und Fehlern in den Recepten wie in deren Bereitung zur Folge haben muß.

Eben so wenig ist zu läugnen, daß nicht alle neuen Namen der Präparate besser und empfehlenswerther sind, als die alten; daß vielmehr manche der neuern viel leichter als die vormaligen, zu Verwechslungen der Substanzen Anlaß geben können, (wie z. B. die einiger Quecksilber- und Spießglanzpräparate) daß andere durch ihre Länge, ihren barbarischen Uebelflang,

klang, ihre schwer zu behaltende Zusammensetzung, dem Gedächtniß oder dem euphonischen Sinn des Arztes zu hart fallen, noch andere dieser und ähnlicher Ursachen wegen nur für sehr kurze Zeit ihr Bürgerrecht behaupten, und öfters schon in der neuern Ausgabe eines neuern Dispensatoriums mit andern vertauscht werden.

Auch sind keinesweges alle neuern Vorschriften zur Vereitung und Zusammensetzung altüblicher officineller Arzneien besser und zweckmäßiger, als die ältern. Die neuern Vorschriften sind zwar im Ganzen consequenter und richtiger nach den Grundsätzen einer geläuterten Chemie abgefaßt, und passender in den Mischungen und Verhältnissen. Allein sie liefern dabey keinesweges immer dieselben Präparate, als die ältern, sowohl dem chemischen Resultat als (was doch für den therapeutischen Zweck die Hauptsache ist) den Heilkräften nach. Ja sie geben dem Präparat in einzelnen Fällen ganz andere Heilkräfte, und machen aus ihm ein anderes, zuweilen wirklich weniger brauchbares und zuverlässiges, Arzneimittel, als das nach den ältern Vorschriften bereitete: so daß der Arzt sich in solchen Fällen genöthigt sieht, zu dem Präparat nach der ältern Weise wieder zurückzukehren. Als Beispiele hierzu will ich nur die alten Vorschriften zur Aqua laxat. Vienn., zum Elixir stomach. balsam. Hoffm., zur Mixtura simplex, zu den speciebus pectoralibus, zu dem (freylich sehr wunderbarlich und überhäuft zusammengesetzten) Emplastr. vesicator. perpet. Janini u. s. w. nennen, welche noch immer von vielen Ärzten, und gewiß nicht mit Unrecht, den neuern dafür gegebenen Vorschriften unsrer besten Dispensatorien vorgezogen werden, weil sie das besser und zuverlässiger oder gleichmäßiger leisten, was der Arzt von jenen Mitteln erwartet. Ja, wenn gleich
auch

auch für die Klinik und Arzneiverordnung das „simplex sigillum veri“ in gewisser Maasse Norm und Grundsatz seyn muß, so läßt sich doch, ohne diesem Kanon zu nahe zu treten, von manchen in unseren neuen Pharmacopoeen sehr vereinfachten und auf das Dritttheil und Viertheil der Ingredienzien reducirten Vorschriften zu Officialpräparaten behaupten, daß durch ein solches zu weit getriebenes Vereinfachungsbestreben ein schlechteres, unwirksames, oder wenigstens ein anders wirkendes Präparat zu Stande gebracht worden ist, dessen Wirkungen der Arzt erst von Neuem prüfen und kennen lernen muß, wenn er nicht darüber in Täuschung bleiben will.

Auch durch die Verwerfung und Ausmätzung mancher alt-officineller Arzneiformeln, deren Ingredienzien man neuerlich in ihren Wirkungen allzu heterogen und unvereinbar glaubte, aus mehreren unserer neueren Dispensatorien geschieht der Klinik und den Kranken nicht immer ein ersprießlicher Dienst, und der erwähnte Grund ihrer Verwerfung, so sehr er a priori und aus dem bloßen Standpunkt der Chemie und der chemisch-physiologischen und pathologischen Theorie den Schein für sich haben mag, ist nicht immer ein richtiger. Substanzen, die nach ihren chemischen und dynamischen Verhältnissen an sich, und jede für sich einzeln betrachtet, einander geradezu entgegengesetzt seyn, oder sich unter gewissen Quantitäts- und Reactionsverhältnissen neutralisiren können, müssen und werden dieses keineswegs nothwendig und immer auch im Zustand der Verbindung mit einander, und unter anders gesetzten Combinationsverhältnissen thun. Aus zwey dynamisch heterogenen ja gewissermaßen polarisch verschiedenen d. h. in entgegengesetzter Richtung und Art wirkenden Heilmitteln kann

kann auf verschiedenen Berührungspunkten und Verbindungsstufen ein Drittes, ein Viertes hervorgehen, ein Produkt, das weder dem ersten noch dem zweiten Factor gleicht, eben so, wie in der Mechanik zwei aus verschiedenen Richtungen in der Diagonale zusammenstossende Körper eine mittlere aber vielfacher Differenz fähige Richtung nehmen, deren Linie durch das mittlere Produkt des Kraftmaasses der Bewegung des einen und des andern Factors bestimmt wird.

Den augenscheinlichsten Beweis für diese Wahrheit, welche für eine richtige Theorie der Arzneiverordnung wie der Arzneiwirkungen so wichtig ist, geben uns ja die Neutralsalze. So können aus den Zusammensetzungen der verschiedenartigsten Arzneistoffe, die sich in ihren Wirkungen, wenn auch nicht in chemischer, doch in biodynamischer Hinsicht nach den hierüber in der Regel angenommenen Principien aufzuheben oder doch gegenseitig zu hindern scheinen, und deren Verbindung im Recept daher dem puren Theoretiker widersinnig oder doch unschicklich vorkommt, dennoch die wirksamsten und brauchbarsten Heilmittel hervorgehen; Präparate, die so wenig durch irgend ein einfaches Arzneimittel als durch eine im Geist und Geschmack der neueren Pharmaceutik vorgenommene Vereinfachung und Abänderung ihrer Bereitung zu ersetzen sind, und über deren vorzüglichere Möglichkeit nur der erfahrene Praktiker entscheidet. Man denke an die Mischungen von Kampher und Salpeter, von China und Salmiak, oder andern Mittelsalzen, von Weinsteinrahm und versüßtem Salzgeist, von Opium und Ammonium oder Opium und drastischen Purgiermitteln, von Salpeter, blauem Vitriol und Alaun (im Lapis divinus) u. m. a. Wenn nun officinelle und vollständige Formeln für dergleichen

Zusam.

Zusammensetzungen, wie sie sich in mehreren ältern Dispensatorien finden, nicht mehr in den neuern vorkommen (was übrigens ihr geringster Fehler seyn würde, und im Ganzen allerdings ihnen mehr zum Vorzug gereicht) so muß ja wohl der Arzt, der noch nicht geübt genug in der Verordnung solcher oder ähnlicher Zusammensetzungen aus dem Stegreif ist, nebenher noch immer jene alten Dispensatorien zur Hülfe nehmen. Und wenn auch diese letztern Rücksichten nicht statt finden sollten, wie sie denn auch für den kenntnißvollen und in der Arzneiverordnung geübteren Arzt nur wenig in Betracht kommen, so bleibt doch immer nur zu gegründet die Klage über die überflüssige und nur verwirrende Vielvielfältigung und die Unbeständigkeit der officinellen Nomenclatur, über die daraus entstehende Nothwendigkeit für Arzt und Apotheker, sich eine Menge der neuern Pharmacopöen anzuschaffen, und neben den neuern und neuesten doch noch immer die alten zur Hand zu haben, so wie über die für den Apotheker wie für den Kranken (der dadurch die Arzneipreise theurer bezahlen muß) gleich kostspielige und lästige Vermehrung der in den Officinen vorrätzig zu haltenden Präparatenmenge, besonders in kleineren Staaten, wo der eine Arzt Composita nach der Preussischen, der andere nach der Oesterreichischen, der dritte nach der Württembergischen, ein vierter nach eigenen in die Apotheke gegebenen Vorschriften verschreibt, ein fünfter es vollends der Willkühr des Apothekers überläßt, nach welcher Vorschrift er das von ihm zu wenig bestimmte hingeschriebene Compositum verfertigen soll. Gewiß, schon in diesen und andern oben bereits erwähnten Inconvenienzen liegt Grund genug, um alle vaterländischen Aerzte, die es mit ihrer Kunst und mit ihren Kranken redlich meinen, zu dem einigen Wunsch zu vereinigen, daß diesem mit jedem

jeder
turu
ein

Sta
ding
wich
wese
einm
gebr
welc
schli
f 3 n
zusa
aller
poe
gena
che
bere
dien
allge
fer
ord
die
schaf
ganz
folg
einf
erke
weg
ket

jedem Jahr zunehmenden Pharmacopöen, und Recepturuntwesen baldmöglichst und auf die sachdienlichste Weise ein Ziel gesetzt würde.

Hierauf zweckt nun der Vorschlag des Herrn Staatsrath H u f e l a n d ab, und es kommt ihm allerdings das Verdienst zu, diese Sache, welche eine wichtige Angelegenheit für unser gesamtes Medicinalwesen und für die medicinisch-polizeiliche Gesetzgebung ist, einmal ernstlich und auf eine würdige Weise zur Sprache gebracht zu haben. Aber wie verhält sich das Mittel, welches Herr Staatsrath H u f e l a n d zur Abhülfe vorschlägt, die Wiedereinführung der altherkömmlichen Officialnamen für die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, und die Verbannung aller statt dieser in den verschiedenen neuern Pharmacopöen aufgenommenen und in den Apotheken gesetzlich genannten Benennungen in dem Geist und in der Sprache der neuern Chemie, wozu sich alle praktischen Aerzte vereinigen sollen? Wird dieses Mittel wohl das zweckdienlichste, das dem Bedürfnis einer wohlgeordneten, allgemeinverständlichen, und den Arzt wie den Apotheker vor Irthum und Ungewißheit sichernden Arzneiordnung angemessenste, wird es für das Interesse und die Fortschritte der klinisch-pharmacologischen Wissenschaft und Kunst ein förderndes seyn? Ich muß dieses gänzlich bezweifeln; und meine Zweifel stützen sich auf folgende Gründe, die ich der Prüfung der Leser ganz einfach vorlegen, und mit denen ich dem dankbar zu erkennenden Verdienst meines verehrten Freundes keinesweges zu nahe treten will.

Erstlich ist es doch nicht zu läugnen, daß die neue Nomenclatur der nach dem neuen chemischen System

eingerichteten Pharmacopöen in Ganzen weit besser,
 schicklicher und natürlicher ist, auch zugleich dem Ge-
 dächtniß weit mehr zu Hülfe kommt, als die alte. Die
 Simplicien sind jetzt überall theils nach dem Linnæischen
 System, theils nach neuern botanischen Bestimmungen be-
 nannt, da sie hingegen in den ältern Zeiten oft sehr
 unschickliche Namen führten. Die Namen der Compositi-
 torum sind nicht nur größtentheils, und so weit es für
 eine Officinalrubrik thunlich ist, sachbezeichnend, und
 sagen somit in der größten Zahl dem Arzt wie dem
 Pharmaceuten, woraus das Präparat besteht, oder
 welches wenigstens sein Hauptbestandtheil ist, der es
 von ähnlich scheinenden unterscheidet, und wodurch
 mithin Irrthum und Verweilung verhütet werden kann,
 sondern sie bezeichnen auch den Inhalt und die Zusam-
 mensetzung der Präparate weit richtiger und bestimmter,
 als so viele alte Namen von Compositis, welche theils
 aus unrichtiger oder mangelhafter Kenntniß ihrer chemi-
 schen Verhältnisse, theils aus herkömmlicher Observanz,
 anpreisende und pomphaft oder seltsam und mystisch klin-
 gende Namen statt schlicht und schmucklos die Sache aus-
 sprechender zu wählen, theils aus der unter den Arz-
 ten und Chemikern der frühern Zeit so häufig üblich ge-
 wesenen Sucht nach Arcanen und abschlicher Verber-
 gung der Bereitungsweise hinter bedeutungslosen oder
 täuschenden Namen, seit Asclepiades und Galens, und
 mehr noch seit der Araber und Arabisten oder der trau-
 rigen Lattnobarbarer Zeiten eingeführt und allgemein an-
 genommen worden waren. Wir würden daher schon in
 dieser Hinsicht einen großen Schritt rückwärts thun,
 wenn wir unsere neuen besseren, sachbezeichnenderen
 und wissenschaftlicher begründeten so wie eben dadurch
 die Wissenschaft weit mehr fördernden Arzneibenennungen
 mit den alten, schlechteren, unrichtigeren und schie-
 len-

lenth
 (die
 wol
 fato
 den
 mer
 sien
 neu
 gebi
 ter
 wel
 Off
 auf
 mü
 bez

lenderen, oder geradezu verkehrten und irreführenden (die Rede ist vom Ganzen) wieder vertauschen wollten. Nehmen wir nur das Preussische Dispensatorium (dritte Auflage) zur Hand, welches unter den übrigen neueren Landespharmacopoen doch noch immer eines der vorzüglichsten und in Teutschland wenigstens (mit Ausnahme Oesterreichs, das seine eigene neue und ebenfalls fürtreffliche Pharmacopoe hat) das gebrauchteste ist, und vergleichen wir es mit dem ältern Württembergischen Dispensatorium, nach welchem vorzugsweise in den teutschen Apotheken die Officialnamen eingeführt waren, so werden wir fast auf jeder Seite Belege zu jener Bemerkung finden. So müssen wir z. B. gewiß als weit schicklicher und sachbezeichnender folgende neuere Namen anerkennen:

Aqua saturnina, Pharm. Borussl. anstatt
des alten Namens Extractum Sa-
turni.

Acidum sulphuricum concentr. an-
statt Oleum Vitrioli.

Acidum tartaricum, anstatt Sal ef-
fentiale tartari.

Aqua aromatica, anstatt Aqua Em-
bryonum und A. Cephalica.

Argentum nitricum fusum, anstatt La-
pis infernalis.

Bismuthum nitricum præcip., anstatt
Magisterium Bismuthi.

Cal-

Calcaria muriatica, anstatt Sal ammoniac. fixum.

Ceratum æruginis, anstatt Cera viridis.

Cetaceum, anstatt Sperma Ceti.

Cuprium alumniatum, *) anstatt Lapis divinus.

Emplastrum ceruffæ, anstatt Empl. album coctum.

Emplastr. hydrargyri, anstatt Empl. e ranis cum mercurio.

Extr. Rhei composit., **) anstatt Extr. panchymagogum, und catholicum.

Ferrum oxydatum fuscum, anstatt Crocus Martis aperitivus.

Ferrum

*) Sollte wohl richtiger Cuprum alumniosi nitratum cum camphora heißen. Denn der Salpeter wird bey der Bereitung doch nicht wirklich zersezt und zerstört; und der Kampher ist dabey auch nicht unbedeutend.

**) Ist freylich nicht ganz das, was das Extr. panchymagog. war, indem ersterem die Coloquinten und der Helleborus fehlen; aber es wird dadurch um so sicherer.

Ferrum sulphuricum cryst., anstatt
Vitriolum Martis.

Hydrargyrum (Hydrargyrus) sulphu-
ratum (tus) nigrum (er), anstatt
Aethiops antimonialis.

Kali aceticum, anstatt Terra foliata
Tartari.

Kali carbonicum, anstatt Sal Tar-
tari oder Absinthii.

Kali sulphuricum, *) anstatt Arca-
num duplicatum.

Kali tartaricum, anstatt Tartarus
tartarifatus.

Liquor Ammonii acetici, anstatt Spi-
ritus Mindereri. **)

Liquor

*) Um die allerdings nach der Preussischen Nomenclatur leicht mögliche und gefährliche Verwechslung des Kali sulphurici mit dem Kali sulphurato zu vermeiden, möchte es rätlicher seyn, dieses letztere Hydro-sulphuratum Kalinum zu nennen, wenn man nicht lieber den doch einmal allgemein bekannten Namen Hepar sulphuris salinum beybehalten will.

**) Doch muß hier die nicht unbedeutende Verschiedenheit dieses erst genannten Präparats von dem wirklichen Spiritus

Liquor Ammonii carbonici aquosus,
anstatt Spiritus Salis ammon.
aquosus.

Liquor

Spiritus Mindereri, so wie sie in der Preussischen Pharmacop. und in einigen andern vorgeschrieben wird, berücksichtigt werden, und sie sollte von Rechts wegen künftig gar nicht mehr statt finden. Denn, was nicht alle Ärzte und auch nicht alle nach der Preussischen Pharmacopoe arbeitenden Apotheker gehörig zu beachten scheinen, man hat jetzt nach der Preussischen Pharmacopoe zweyerley Präparate, nämlich den Liquor Ammon. acet., und den Spiritus oder Liquor Mindereri. Dieser Spiritus Mindereri der Preussischen Pharmacopoe, welcher aus gleichen Theilen vom Liquor ammonii acetici und destillirtem Wasser zusammengesetzt wird, ist weit schwächer als der Spiritus Mindereri der ältern Pharmacopoen, aus der gesättigten Auflösung von mildem flüchtigen Laugensalz in destillirtem Weinessig bereitet, ohne Zusatz von anderm Wasser, als dem, das in dem destillirten Essig selbst enthalten bleibt. Und jener Liquor Ammon. acet. Ph. Bor., welcher auf 11 Unzen concentrirtem Essig (zu 3 Unzen Ammon. carbon.) 24 Unzen destillirten Wassers enthält, kommt somit in Rücksicht der Stärke noch am ersten mit dem Spiritus Mindereri der ältern Pharmacopoe überein, wobey er jedoch den Vorzug der größern Gleichförmigkeit des Gehalts an essigsaurem Ammoniak, (wegen der Ungleichheit des Wassergehalts in dem destillirten Essig bey dem Spiritus Mindereri der ältern Pharmacopoe) besitzt. Nun geschieht es aber häufig genug, besonders in kleineren und Landapotheken, daß nur eines dieser Präparate vorhanden ist, und daß somit statt des verdünnten Liqu. ammon. acet., oder des Spiritus Mindereri Ph. Boruss. den der Arzt verordnen wollte, und der allerdings in ziemlich größeren Gaben

zu

Liquor Ammonii pyro-oleosi, anstatt
 Spiritus Cornu Cervi recti-
 fic.

Liquor Hydrargyri muriat. cor-
 rosivi, anstatt Aqua phagedæ-
 nica.

Liquor Hydrargyri nitrici, anstatt
 Mercurius nitrosus. *)

Liquor Kali carbonici, anstatt Ole-
 um Tartari per deliquium.

Liquor Stibii muriatici, anstatt
 Butyrum Antimonii. **)

Natrum

zu reichen ist, der Kranke den viel stärkeren Spi-
 ritus Mindereri der ältern Pharmacopoe erhält, oder
 umgekehrt; woraus sich denn die Verschiedenheit der
 Urtheile der Ärzte über die Gaben dieses Mittels, und
 die Warnungen mancher neuern Praktiker vor den zu
 reizenden Wirkungen großer Gaben des Spiritus Min-
 dereri erklären lassen.

*) Welche Benennung wenigstens insofern weniger rathlich
 ist, weil sie (wie ich aus Beispielen weiß) den un-
 kundigen Arzt und Wundarzt zu dem Wahn, er habe
 es hier mit einer soliden und trocknen Substanz zu thun,
 verleiten kann.

**) Eine sehr unschickliche, leicht nachtheilig werdende Be-
 nennung, schon deswegen, weil der Unerfahrene sich
 unter Butyrum eine salbenartige Consistenz dieses
 Mit-

Natrum aceticum, anstatt Terra fol.
Tartari crystallifata.

Natrum sulphuricum cryst., anstatt
Sal mirabile Glaub.

Oxymel æruginis, anstatt Unguen-
tum ægyptiacum.

Plumbum aceticum, anstatt Saccha-
rum Saturni.

Spiritus Mastiches compos., anstatt
Spiritus Matricalis.

Stibium oxydatum album, anstatt An-
timonium diaphoreticum.

Stibium oxydulatum fuscum, anstatt
Crocus Metallorum.

Tartarus ammoniatus, anstatt Tart.
solubilis.

Tartarus boraxatus, anstatt Cremor
Tart. solubilis.

Tinctura Kalina, anstatt Tinctura
Antimonii acris.

Tinc.

Mittels, die doch nur während der Bereitung statt
findet, zu denken pflegt.

Tinctura Opii benzoica, *) anstatt
Elixir paregoricum.

Unguentum Elemi, anstatt Balsa-
mum Arcæi.

Unguentum Hydrargyri cinere-
um, anstatt Ungu. Neapolita-
num.

Zincum sulphuricum, anstatt Vitrio-
lum album.

Diese neuen Namen verdienen unstreitig das ihnen nicht nur in den Apotheken der Preussischen Staaten, sondern auch in denen vieler andern teutschen Länder verliehene Bürgerrecht vor den altüblichen, und es könnte jene vergleichende Liste derselben vielleicht noch vergrößert werden. Indessen ist doch auch nicht zu läugnen, daß die Namen mancher anderer officinellen Präparate in der Preussischen Pharmacopoe so wie in den mehresten andern neuern (z. B. der Oesterreichischen, Russischen, Edinburger, Londner, Mailänder) ohne Noth verändert worden sind, daß diese Veränderungen zum Theil selbst etwas unbequemer und schwerfälliger und auf jeden Fall nicht besser und bestimmender sind, als

*) Im Grunde ist auch dieser Name nicht der passendste, da diese, ohnedem ziemlich kunt und wunderlich zusammengesetzte und nur für wenige Fälle von krampfhaften Brust- und Hautaffectionen einen bestimmteren Gebrauch zulassende, Tinktur auch gleiche Theile von Campher und Anisöl mit enthält.

als die sonst allgemein gebräuchlichen und in den Officinen aller Länder verständlichen, und daß einige dieser letztern schon deswegen hätten beibehalten werden sollen, weil sie mit dem Namen ihrer Erfinder allgemein bezeichnet, das Andenken an verdiente Männer gar sehr, zuweilen fast allein, erhalten helfen. So sind allgemein genug bekannt und an sich nichts weniger als ungeschicklich die Namen Acidum muriaticum oxygenatum, zu dem man nur das Beiwort dilutum setzen mußte (statt Aqua oxymuriatica Ph. Bor., welcher Name zwar keinesweges unpassend ist, aber doch dem der Chemie Unkundigen Anlaß zum Mißverständnis wegen des Wortes Aqua geben könnte), Liquor probatorius Hahnemanni, (statt Aqua sulphurato-acidula Ph. Bor.), Elixir Stomachicum comp. Hoffmanni, (statt des, ohnehin durch den Zusatz von Zimmt und von vielem Liquor anodynus zu sehr abgeänderten, Elixir aurantiorum compos.), Calomel, (welches Wortes man sich allein auf den Recepten bedienen sollte, (statt der so leicht zu gefährlichen Verwechslungen mit dem Sublimat führenden Preussischen Benennung), Bals. Opodeldoc, (statt Liniment. saponato camphoratum, welches den wesentlichen Zusatz des kausischen Ammoniums nicht bezeichnet), Balsamum vitae Hoffmanni (statt der ohnehin nicht ganz geschicklichen Benennung Mixtura oleoso-balsamica), Acidum Halleri, oder vielleicht noch besser Acidum sulphuricum cum alcohole Hall., (anstatt Mixtura sulphur. acida), Pulvis Doveri (wenigstens des Erfinders wegen beizubehalten), Stibium crudum præpar., (statt des langen Stibium sulphuratum nigrum laevigatum), Kermes mineralis, (zwar nicht sachbezeichnend, aber

aber doch wegen der allgemeinen Verständlichkeit dieser Benennung neben der Preussischen oder einer andern neueren beizubehalten), Sal Seignette (statt des dieses dreifache Salz allerdings nicht erischöpfend bezeichnenden Tartarus natronatus), Elixir Chinae compos. Whyttii, (statt der Tinctura Chinae compos.), Laudanum liquidum Sydenhami (wenigstens des Namens seines großen Erfinders wegen neben dem Preussischen Namen beizubehalten), Balsamum Arcaei, (aus ähnlicher Rücksicht, statt Ungu. Elemi), Unguentum Ophthalmicum St. Yvesii, (statt des weit weniger vortheilhaft und zweckmäßig zusammengesetzten Unguenti Hydrargyri rubri der Preussischen Pharmacopoe *), Unguentum nervinum, (statt Ungu. Roris marini compos.), und so vielleicht noch einige andere.

Indessen kann die Abänderung dieser Namen, so wie sie in der Preussischen Pharmacopoe oder in andern neuern statt findet, der im Ganzen anzuerkennenden Vorzüglichkeit der neuern Nomenclatur eben so wenig einen wesentlichen Eintrag thun, als die ebenfalls dort vorge-

*) Dieses Unguent der Preussischen Pharmacopoe soll bloß aus einer halben Unze rothen Präcipitats, fünf Unzen Schweinefetts, und einem halben Quint Citronendis, dessen Zusatz in den meisten Fällen unpassend und zu reizend ist, zusammengesetzt werden, da hingegen der Zusatz von weißem (besser noch gelbem) Wachs in der St. Yves'schen Salbe eine dienlichere Consistenz und der des Kampfers und Zinktalks für die meisten Fälle seröser Augen- und Augenliedentzündungen bessere Wirksamkeit gewährt.

vorgenommene Aenderung mancher andern Benennungen von Compositis, welche zwar weniger sach- und mit- schungsbezeichnend sind, als die dafür gewählten neueren, aber doch wegen ihrer seit uralten Zeiten statt findenden Allgemeinüblichkeit in ganz Europa jedem Arzt und Apotheker verständlich und geläufig sind, und dabei nichts Anstößiges an sich haben, wie z. B. Nitrum depur., Cremor Tartari, Salamarum, Hydrargyrus praecipitatus albus und ruber, Hepar sulphuris kalinum u. a. Solche Namen könnten ja leicht und ohne Beschwerde neben den neueren in den Dispensatorien und auf den Gefäßen beibehalten werden.

Zweitens sind ja doch die ältern Officialnamen nicht durchaus in allen Dispensatorien und in allen Ländern und Provinzen Deutschlands und zumal des Auslandes die nämlichen gewesen. Manche sehr gangbare Präparate kamen und kommen noch in verschiedenen Ländern und oft in verschiedenen Apotheken ein und desselben Landes schon seit langer Zeit unter sehr verschiedenen Namen vor. Ich erinnere mich sehr wohl, einmal in einer Apotheke zu Rom statt des von mir verordneten Elixir acidum Halleri ein ganz anderes, bitteres, dem Mynsichtischen ähnliches Visceral-Elixir erhalten, und in einer andern italienischen Apotheke (irre ich nicht, so war es zu Bologna) das dort unbekannt gewesene Whytt'sche China-Elixir mit einem ganz unpassenden vertauscht, ja selbst in der Apotheke einer deutschen Stadt statt des Huxham. Spießganzweins eine Art Auflösung von Mineralkermes in einem weinigt-wässrigem Gemische gesehen zu haben. Aehnliche Beispiele von sehr verschiedenartigen Compositionen unter gleichem Namen oder von verschiedenen Benennungen für

für gleichartige Präparate nach alter Vorschrift werden jedem Praktiker in großer Menge vorkommen. Es war also und ist durch die Beibehaltung der alten Nomenclatur keinesweges die durchaus wünschenswerthe Allgemeinverständlichkeit der Vorschriften erreicht, und keinesweges der Gefahr und dem Nachtheil der Verwechslung und der Misgriffe sichernd genug abgeholfen. Dieses wäre auch nur möglich, wenn die ältern Namen, die in allen Pharmacopöen und in allen Officinen Deutschlands und aller übrigen europäischen Staaten allgemein üblichen und gleichförmig eingeführten wären. Dieses sind sie aber nie gewesen und sind es am wenigsten jetzt.

Was nennen wir denn ältere Officinalnamen, oder welche können und dürfen wir als solche bezeichnen? Doch wohl keine andern, als die, welche seit langen Zeiten in den Recepten und in den Apotheken der einzelnen Länder und Städte eine gewisse vorzugsweise, ja nicht selten eine ausschließende Gültigkeit erlangt hatten, so daß die Aufschriften auf den Gefäßen in den Officinen und auch die amtliche und gerichtliche Bezeichnung der Arzneien nur nach jenen Namen gemacht wurden. Nun waren aber, wie gesagt, schon seit uralten Zeiten die Namen vieler, zum Theil sehr wichtiger Arzneikörper, sowohl einfacher, als zusammengesetzter in den Officinen der verschiedenen Länder sich gar nicht gleich, wenn auch schon viele andere und zwar besonders die noch aus der Galenischen und Arabischen Materia medica und Pharmacie herkommenden, so wie die von berühmten Häuptern späterer ärztlicher und iatrochemischer Schulen (einem Paracelsus, Helmont, Sylvius, Sennert, Riviere, Wedel, Becher, Sydenham, Boerhaave,
Fr.

Fr. Hoffmann, Stahl, Junker u.), erfunden, in den allermeisten europäischen Arzneischulen und Officinen kursirten. Jeder bedeutendere Staat, ja in Beziehung auf Teutschland und Italien, fast jeder kleinere Einzelstaat, hatte indessen seine eigene Apothekenverfassung, seine eigenen Pharmacopoen, oder wenigstens seine eigenen bestimmteren oder (was leider in teutschen kleinen Staaten noch vielfältig vorkommt, und das schlimmste ist) willkürlich und nach Belieben wechselnden officinellen Nomenclaturen. Für Teutschland im Allgemeinen, und seinem größten Theil nach (mit Ausnahme nur der nördlichsten Länder und der Oesterreichischen Gebietstheile seit etwa einem halben Jahrhundert) war es, in den ältern Zeiten (vom 16ten Jahrhundert an) für die Simplicien Matthiolus und für die Composita das Dispensatorium Noricum und Augustanum, von Valerius Cordus zuerst geschaffen, später von der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts der Schröder-Hoffmann'sche Clavis pharmaceuticus, (so wie für Frankreich Lemery und für England Rob. Boyle), noch später, von der Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis auf die letzten Decennien her, die Württembergische Pharmacopoe, nach welchen die Rubriken auf den Arzneigesäßen gemacht, oder die Namen als officinell angesprochen wurden. Dabei und darneben gab es aber auch noch ein Dispensatorium Brandenburgicum und Borussia, ein Dispensatorium Viennense, Pragense, eine Pharmacopoea Argentoratensis, Augustana, Norimbergensis, Ratisbonensis, Herbipolitana, Austriaco-provinc., Hamburgensis, Lippiaca, und viele andere; wohl selbst Dispensatoria universalia (wie z. B. von Neß), ungerechnet die

die mancherley Privatarzneibücher und Pharmacologien, und nicht wenige Arzneien hatten in diesen verschiedenen Pharmacopoen verschiedene Namen, oder wurden (was von erheblicheren Folgen war) unter einerley Namen nach verschiedenen Weisen zu bereiten vorgeschrieben. Neben diesen teutschen Apothekerbüchern existirten dann andere und existiren noch Londner, Edinburger, Pariser, Dänische, Schwedische, Russische, Holländische u. a. Landespharmacopoen, welche seit einem Jahrhundert und länger gar viele Arzneyen von besonderer, von denen der teutschen Pharmacopoen verschiedener Zusammensetzung und unter eigenthümlichen Namen enthalten, und aus welchen allmählig mehrere Composita in die teutschen Officinen übertrogen, und so neben den bei uns officinellen Arzneien in der teutschen Apotheke Bürgerrecht erhielten, in jener nicht.

Es ist somit klar, daß wenn wir auch zu den ältern Officialnamen zurückkehren wollten, wir doch dadurch nicht oder nur sehr unvollkommen den beabsichtigten Zweck erreichen, und neuen Verwirrungen und Mißverständnissen nicht ausweichen würden; es müßte denn seyn, daß sich alle Aerzte Deutschlands, wenn nicht selbst zur Erreichung der allgemeinen Gleichförmigkeit die Aerzte aller Europäischen Staaten, vereinigen wollten, um kanonisch festzusetzen, welche Namen als die alten officinellen allgemein anerkannt und als solche künftig überall statt der neuern wieder eingeführt werden sollten. Eine Idee die in der Ausführung nicht nur höchst schwierig und von vielen Seiten einer Menge Widersprüche ausgesetzt, ja kaum ausführbar seyn, sondern die zugleich einen großen und der Kunst weder Ehre noch Vortheil bringenden Rückschritt von dem jetzigen Stand unserer pharmaceutischen Wissenschaft und

Lech.

Technik mit sich führen würde. Denn es kann kein Arzt und Chemiker verkennen, daß

Drittens auch wirklich viele solche zusammen-
gesetzte officinelle Arzneien, welche ihrem Wesentlichen
nach aus den ältern Pharmacopöen beibehalten, aber
in ihren Namen verschiedentlich verändert worden sind,
in Hinsicht ihrer Zusammensetzung und ihrer
chemisch pharmaceutischen Bereitungs-
processe ungleich besser geworden sind, und an
Leichtigkeit, Gleichförmigkeit und Sicherheit der phar-
maceutischen Procebur und des Products, so wie da-
durch an Zuverlässigkeit der arzneilichen Wirkungen weit
mehr gewonnen haben, als die an ihrer Stelle nach
den ältern Vorschriften bereiteten. Ich berufe mich nur
statt vieler anderer Beispiele auf das Calomel, den
Brechweinstein, die meisten andern Antimonialpräpa-
rate, die meisten Ammoniacalpräparate, die Essignaph-
the und andere ätherische Liquores und Tinkturen, die
meisten essigsauren und phosphorsauren Mittelsalze, die
Eisentinkturen, u. a. m. Unstreitig müssen doch, wenn
die alten Namen gelten sollen, auch die unter diesen
vorgeschriebenen Mittel und Bereitungen gelten und bei-
gehalten werden. Denn wie und warum sollte ein alter
Name für ein durch neuere Vorschriften und Abände-
rungen ganz anders gewordenes Mittel gebraucht werden
dürfen? Wenn wir also wieder, wie sonst, Tinc-
tura antimonii acris verschreiben, so muß,
wenn wir consequent seyn wollen, nicht die in der
Preussischen u. a. neuen Pharmacopöen für die Tinc-
tura kalina gegebne Vorschrift (denn was sollte bey
dieser der Name Antimonium?), sondern die ursprüng-
liche der alt Württembergischen oder einer andern alten
Pharmacopoe zu Grunde gelegt werden. Oder wenn
wir

Wir das Sal Cornu Cervi, den Spiritus C. C., den Spiritus Salis Ammon. vinosus, den Spiritus Salis ammon. anisatus, das Elixir pectorale Danicum *), das Sulphur auratum liquidum, das Butyrum Antimonii. u. a. verordnen, so müssen von Rechtswegen gerade die Mittel, wie sie nach den ältern Vorschriften unter diesen Namen bereitet werden sollen, verfertigt werden.

Allerdings ist es wahr, wie schon oben gesagt wurde, daß nicht alle neueren Bereitungsvorschriften, wenn sie auch den Vorzug der größern Einfachheit oder einer a priori anzunehmenden chemischen Concinnität haben mögen, deswegen wirklich bessere, das heißt für die beabsichtigten Zwecke brauchbarere und zuverlässigere Heilmittel liefern, als die ältern, und daß vielmehr manche ältere Vorschriften zu Compositis so wie sie unter ihren alten Officialnamen im Gebrauche waren, dem Praktiker noch jetzt brauchbarer und vorzüglicher bleiben, als die dafür substituirtten neuern.

Sehr wahr ist es auch, was Herr Staatsrath Hufeland bemerkt, daß die größere oder geringere Heilsamkeit der Arzneien nicht nach dem Maasstab der chemischen Reagentien, sondern nach den Wirkungen im Organismus, der feiner fühle, als jene Reagentien, beurtheilt werden müsse; daß somit auch über

*) Statt dessen in der Preussischen Pharmacopoe unter dem Namen Elixir ammoniato — Opiatum eine durch den Zusatz des Opiums im Ganzen nicht so zweckmäßige, und dadurch oft unpassend werdende Mischung aufgenommen ist.

den Werth oder Unwerth eines nach pur chemischen Ansichten gut oder verwerflich erscheinenden Zusatzes oder einer Veränderung in der Bereitungsart nur die lange Erfahrung am menschlichen Körper entscheiden könne.

Aber hierdurch wird doch nur die Ausnahme von obigem Satz, der gewiß a potiori auch eben so gut Erfahrungssatz ist, und nicht die Regel begründet. Wenn wir der Empirie ihre Rechte auf das Urtheil über die größere oder mindere Brauchbarkeit und Heilsamkeit der lange genug am Krankenbette geprüften Arzneimittel einräumen, so darf doch dieses nicht zu sehr auf Kosten der wissenschaftlichen und pharmaceutisch technischen Analyse und Beurtheilung dieser Mittel geschehen. Beide Maasstäbe müssen vielmehr immer vereinigt angelegt werden.

Wenn wir also nicht mit dem Zurückkehren zu den alten Namen auch zu alten Fehlern und Mängeln zurückkehren wollen, so bleibe uns, wenn wir die alten Namen dennoch beibehalten wollten, nichts übrig, als sie geradezu und mit einer willkürlichen Uebertragung an die Stelle der neuen zu setzen, so zwar, daß wir nunmehr unter jenen alten Namen eine Menge Arzneien bekämen, die unsere Vorgänger nicht darunter begriffen und (wenigstens nach dieser jetzigen Bereitungsart) nicht gekannt hatten. Wollten wir dann doch das Vergleichen der Mittel, was sie unter denselben Namen ehemals waren, und wie und was sie jetzt sind, möglich machen, und eine Menge Mißverständnisse und Irrthümer beim Lesen und Benutzen älterer arzneilicher und klinischer Lehr- und Handbücher vermeiden, ja wollten wir uns und unsere Schüler so wie die Apotheker nur über die Deutung jeder einzelnen Arzneivorschrift ver-

stän-

ständig, so müßten wir dennoch in unsern Pharmacopoen und Dispensatorien, wie in unsern Lehrbüchern und öffentlichen (sanitätspolizeilichen) Vorschriften neben den alt officinellen Namen ausdrücklich bemerken, ob auch das alt-officinelle Präparat, oder ob ein nach neuerer Vorschrift und nach welcher zubereitendes darunter zu verstehen sey. Ja wir müßten dieses, um recht sicher zu gehen auf jedem Recepte thun, wenigstens so lange, als es noch Praktiker giebt, die noch nach alten Dispensatorien verschreiben, und daher den Apotheker noch zur Mit-Beibehaltung der nach diesen verfertigten Arzneien nöthigen. Eben aus diesem Grunde würde

Viertens auch mit der Wiederherstellung der alten Officialnamen doch für die beabsichtigte Vereinfachung und gleichmäßiger Uebereinstimmung des officinellen Arzneienapparats und für die Erleichterung des Receptschreibens und Receptverstehens für Aerzte und Apotheker nichts gewonnen. Die neuen Composita, welche seit der neuen Epoche der Chemie und der chemisch-pharmaceutischen Terminologie erfunden und officinell geworden sind, und die ihre Namen nach dem Geiste und der Sprache des neuen Systems erhalten haben, müßten dann doch neben den ältern und wieder nach der alten Nomenclatur umgetauft, ihre Stelle behaupten, wobey es nicht fehlen kann, daß zuweilen die verwandtesten Composita (z. B. ältere und neueingeführte Salze aus gleichen Basen) durch die heterogensten Namen gegen einander abstechen und ein buntes Quodlibet von Namen darstellen würden. Der Apotheker müßte für die ganz neuern Composita und ihre Namen die neueren Pharmacopoen ausschließlich, und für die ältern sammt den nach neuerer Vorschrift nur umgeänderten Präparaten, die ältern und neuern chemisch-

misch-

misch-pharmaceutischen Werke gemeinschaftlich zur Hand nehmen. Er müßte zugleich (was insbesondere Berücksichtigung verdient) den ohnehin übergroßen Vorrath seiner officinellen Präparate noch weit mehr und wahrhaft überflüssigerweise, vermehren, um sowohl die Composita der alten wie die der neuen Pharmacopöen immer vorräthig zu erhalten, wodurch zu seinem großen Schaden, und zugleich zum Nachtheil des Kranken, eine größere Menge alt, schlecht und unbrauchbar werdender Präparate sich häufen würden. Für den Arzt, dem allerdings die Kenntniß der Ältern wie die der neueren wichtigeren und gebräuchlicheren Mittel und ihrer Bereitungsverschiedenheit mit Recht zugemuthet werden kann, würde wenigstens dieser Theil seines Studiums erschwert, und sein Gedächtniß wie seine Zeit über die Maasse in Anspruch genommen werden.

Endlich kommt bey der Abwägung des Vorzugs der Ältern oder der neuern Arzneibenennungen noch ein sehr erheblicher Umstand in Betracht, nämlich der, daß es doch nur die Ältern Praktiker sind, in Deutschland wenigstens und größtentheils auch in Frankreich und England, welche sich an die ältere officinelle Nomenclatur, so wie sie zur Zeit ihrer akademisch-praktischen Bildung und in den ersten Jahren ihrer Kunstübung im Gebrauch war, gewöhnt haben, und mit dieser hinlänglich vertraut geworden sind. Dagegen haben sich die meisten jüngern Aerzte, in Deutschland wenigstens seit den letzten 2 Decennien, durch Schulunterricht und praktische Uebung die neuere Nomenclatur fast ausschließlich eigen gemacht, haben sich an diese gewöhnt, und verstehen sich wenigstens viel besser auf das Receptschreiben nach den neuen Namen als nach den alten, die vielen unter ihnen sehr ungeläufig, nicht selten unbekannt und

und unverständlich geworden sind. Wenn also die ältern Aerzte, welche sich nur mit Mühe und Widerstreben der neuen Terminologie fügen, mit Vorliebe und Erleichterung zu der alten zurückkehren und auf deren allgemeine Wiedereinführung bringen wollen, so müßten sie dadurch der Mehrzahl von jüngern Aerzten, die in der neuern Chemie und Heilmittelverordnung erzogen sind, ausser dem Rückschritt vom Bessern zum Fehlerhafteren (vom Ganzen ist die Rebe) noch die nicht geringe Mühe und Unbequemlichkeit einer völligen Umänderung ihrer bisher gewöhnlichen Receptschreibung und des Umtausches der von ihnen bisher als officinell angenommenen Namen mit den als veraltet und verworfen betrachteten zu. Ähnliches würde auch bey vielen Apothekern in jenem Falle statt finden, zumal in den Preussischen, Oesterreichischen, Französischen u. a. Staaten, wo die Rubriken der Gefäße in den Apotheken und Materialkammern größtentheils (in manchen sogar schon einzig) nach der in der neuen resp. Landespharmacopoe eingeführten Nomenclatur eingerichtet sind, und wo nicht nur die meisten Gehülffen und Lehrlinge, sondern selbst viele Apothekenbesitzer von jüngerem Alter sich schon ganz an die neuere Nomenclatur gewöhnt, und die ältere nur bey einigen besonders gangbaren Hauptartikeln nebenher beibehalten haben. Es ist gewiß, daß es jetzt in mehreren Preussischen und andern teutschen Apotheken von zweiter und dritter Klasse Gehülffen und Lehrlinge giebt, denen der größte Theil der ehemaligen Namen von Präparaten und selbst von Simplicien unbekannt ist, oder die sich wenigstens nicht die Mühe nehmen, sich darüber genauer zu unterrichten.

Und war es denn, in Hinsicht auf das teutsche Apothekenwesen, nicht der Preussische Staat, der im

im Gefühl des Bedürfnisses einer Verbesserung der officinellen Nomenclatur, zuerst mit einer Reform derselben, im Geist der antiphlogistischen Chemie und der seit ihrem Entstehen gemachten weitem Fortschritte und Veränderungen, durch die neue Preussische Pharmacopoe, den übrigen Staaten vorangien? War es nicht diese neue Nomenclatur der Preussischen Pharmacopoe, welche seit nunmehr beinahe 20 Jahren (1799 erschien sie zuerst) für das übrige Teutschland und verschiedene angränzende Länder Beyspiel und Antrieb zu ähnlichen Reformen wurde? welche zuerst der ältern officinellen Nomenclatur in Teutschland den Todesstoß gab, und sie im Ganzen zum entschiedenen Vortheil der Kunst, nicht nur aus den Apotheken ihres eigenen Vaterlandes, sondern, mittelbar wenigstens, aus denen mehrerer anderer teutschen Länder verdrängte? Sollte es für die Aerzte und Apotheker desselben Staates, die ein so achtungswerthes Beyspiel der willigen Opferung von Zeit, Mühe, und alter Gewöhnung zum Zweck einer gemeinnützigen Verbesserung gaben, nicht etwas Hartes seyn, diese Opfer umsonst gebracht zu haben, um wieder zu dem Alten und zum Theil Vergessenen zurückzukehren? —

Wenn sich nun, wie ich denke, aus den hier angeführten Gründen mit ziemlicher Gewisheit ergibt, daß die Wiedereinführung der alten Officinalnamen nicht das geeignete und allgemein wünschenswerthe Mittel ist, um den durch die steigende Vielfältigung der Namen für officinelle Arzneimittel in den verschiedenen neuern Pharmacopoeen eingerissenen Dissonanzen, Verwirrungen, und Nachtheilen ein sicheres und schicklicheres Ziel zu setzen, so fragt sich, welches andre Mittel giebt es wohl, um jenen Zweck, fürs erste wenig

wenigstens für Teutschland, gewisser, angemessener,
und gleichförmiger zu erreichen?

Ich müßte mich sehr täuschen, oder es giebt kein
besseres, Zweckförderndes und der Wissenschaft und
Kunst würdigeres, als das der Gründung und
Einführung einer allgemeinen, für die
Ärzte und Apotheker aller teutschen und
mit Teutschland verbundenen Staaten
gültigen und ausschließlich verbindlichen
National-Pharmacopoe. Ein solcher, der teut-
schen Nation und allen teutschsprechenden Völkern künftig
von ihren Regierungen durch gemeinschaftliches Ueberein-
kommen zu gebender Codex medicamentarius
Germanicus, oder wie er sonst genannt werden
mag, würde dann von einem gewissen Zeitpunkt an
nicht nur in den eigentlich teutschen Staaten, sondern
auch in den Staaten aller der größern teutschen Fürsten,
deren Scepter sich auch über andere angränzende Reiche
erstreckt, also in dem ganzen Umfang der Oesterreich-
schen, der Preussischen, der Dänischen und Niederlän-
dischen Monarchie, so wie ohnehin in der Schweiz,
ausschließliche gesetzmäßige Gültigkeit erhalten müssen,
(doch mit Vorbehalt einiger nachher noch zu erwähnenden
Modificationen.)

In der That läßt sich nichts wünschenswertheres
und gemeinwohlthätigeres für den Arzt und den Phar-
macuten wie für den Kranken denken, als ein solches
allgemeines durch ganz Teutschland und alle von teutschen
Regierungen abhängige Länder eingeführtes Nationalarznei-
neibuch, nach welchem nicht nur alle Simplicien und
alle in den Officinen vorrätzig zu haltenden Composita
benannt und verordnet, sondern nach welchem auch für
allen

allen gerichtlich medicinischen und polizeilichen Akten und Vorkommenheiten verfahren und geurtheilt werden müßte. Seine Vorzüge vor jedem andern einzuschlagenden Weg zur Abhülfe der oben erwähnten Gebrechen und Nachtheile unsres jetzigen Pharmacopoen- und Recepturwesens sind unverkennbar, und sprechen gewiß jeden Arzte laut an, der im Gefühl jener Mängel und Inconvenienzen und aus vielfachen Erfahrungen von der Unzulänglichkeit des alleinigen Gebrauches der einen oder der andern Landespharmacopoe, sich nach einer radicalen und allgemein anwendbaren Verbesserung sehnt. Die Herstellung einer deutschen Nationalpharmacopoe setzt allerdings als erste Bedingung voraus, daß von dem Moment ihrer gesetzlichen Einführung alle einzelnen Landes- und Provinzialpharmacopoen der zu Deutschland gehörigen und mit ihm unter seinen Fürsten verbundenen Staaten aufhören, daß es also von jenem Zeitpunkt an keine Preussische, Oesterreichische, Würtembergische, Schweizerische, Böhmischesche, Holländische, vielleicht auch keine Dänische (denn die Niederlande und Dänemark sind wenigstens nach der Urabkunft des größern Theils ihrer Bewohner, so wie nach dem physischen und sittlichen Charakter derselben und nach der Art ihres Lebens und ihrer pathologischen Verhältnisse zu den Deutschen zu rechnen) und keine Würzburgische, Lippische, Braunschweiger, Hamburger etc. Pharmacopoe mehr gebe, sondern für alle diese Länder nur eine.

Diese allgemeine Nationalpharmacopoe muß dann nothwendig die Einheit und Gleichförmigkeit der Officialnomenclatur sowohl für die Simplicien als für die Composita in allen Arznei-Verordnungen und in allen Officinen der hierzu vereinigten Länder zur erwünschten Folge

Folge haben. Zur nothwendigen Erleichterung ihres Gebrauches besonders in den ersten Jahren, und bis sich die Aerzte und Pharmaceuten der verschiedenen einzelnen Staaten von ihren vorherigen respectiven Landes- und Provincialpharmacopoen hinlänglich entwöhnt und mit der allgemeinen teutschen Pharmacopoe vollkommen vertraut gemacht haben, und somit zur sichern Verhütung aller Mißverständnisse und Mißgriffe würde erforderlich seyn, daß in jeder Auflage der neuen allgemeinen Pharmacopoe welche für jeden hierzu verbundenen Staat von den resp. Medicinalbehörden desselben besorgt wird, die vorher dort üblichen und in der dortigen Landes- oder städtischen Pharmacopoe eingeführt gewesenem Officialnamen, in so weit sie von denen der neuen Nationalpharmacopoe verschieden seyn sollten, nicht nur in Klammern den nunmehr dafür officinell gemachten beigelegt, sondern auch noch am Ende des Buches in einer besondern alphabetischen Uebersicht neben den alt-officinenellen zusammengestellt werden, *) damit der Arzt und Apotheker in Fällen der Ungewißheit über das Vorhandenseyn und die neuere Benennung eines unter dem ältern Namen ihm bekannten Arzneimittels sich in einem solchen Register sogleich, und ohne langes Nachsuchen Auskunft verschaffen könne. Würden, wie sich erwarten läßt, in der allgemein teutschen Nationalpharmacopoe auch noch verschiedene neue Composita unter neuen Namen aufgenommen, so müßte auch für diese am

Ende

*) Diese sehr gute und nothwendige Einrichtung, welche die Preussische Pharmacopoe in ihrer ersten Ausgabe hatte, ist — man erfährt nicht, warum — in der neuen Ausgabe weggeblieben, wodurch diese neue Ausgabe unstreitig gegen die alte etwas Wesentliches verloren hat.

Ende eine eigene summarische Uebersicht beigefügt werden.

Allerdings hat die Gründung eines solchen allgemeinen Arznei-Codex ihre Schwierigkeiten, und erfordert manche Vorarbeiten, um sie zu Stande zu bringen. Aber diese Schwierigkeiten und Mühen stehen in keinem Vergleich mit dem Gewinn, der aus einem solchen Nationalwerk für die Wissenschaft und Kunst wie für die Menschheit hervorgeht, und lassen sich bey ernstem Willen und verständigem und redlichem Zusammenwirken leichter und eher, als Manche besorgen möchten, beseitigen. Es muß dabey nur immer das Bedürfniß und der Vortheil des Allgemeinen fest im Auge gehalten, und jede Privatrückicht und jedes Partialinteresse, es beziehe sich auf einzelne Staaten und Provinzen, oder auf einzelne Theile und Personalzweige des Medicinalwesens (Ärzte, Apotheker), sobald es dem allgemeinen Beeinträchtigung entgegenstehen sollte, diesem gemeinsinnig geopfert werden. Billigkeit in der Ausgleichung und Entschädigung für unvermeidliche Verluste, die die Veränderung in dem Arzneivorrath und dem Dispensirwesen der Apotheken mit sich bringen möchte, darf dabei nicht vergessen, und die gemeinsame Reform nicht mit einer dem Zweck und der Dauer der Sache nachtheiligen Ueber-eilung betrieben werden.

Folgendes würden nach meinem Dafürhalten die Hauptgrundsätze und Hauptmomente seyn, auf welche zum Behuf der Errichtung eines allgemeinen teutschen Nationaldispensatorium Rücksicht genommen werden müßte.

I. Diese

I. Die resp. Medicinal- und Sanitätsbehörden eines teutschen Staates von größerem Umfang und Gewicht, wie etwa des Oesterreichischen, Preussischen, Niederländischen, Baiyrischen, Hannoverschen, Württembergischen u. müßten sich entweder aus eigenem Antrieb, oder auf Veranlassung der an sie einzureichenden Vorstellungen einer Anzahl angesehenen und einsichtsvoller Aerzte des Staates (angestellter und nicht angestellter) vereinigen, um vorläufig über den Gegenstand von dem hier die Rede ist, und über die dienlichsten Mittel und Wege zu seiner Ausführung unter sich zu verabreden und gewisse eintretende Normen darüber festzusetzen. Von einem Staat muß nothwendig der erste Impuls und die erste Einleitung zu diesem Unternehmen ausgehen, ohne daß sich dieser deshalb eine Art Präsidium dabey zueignen würde.

II. Die oberste Medicinalbehörde des Staates, welche nach erhaltener Genehmigung und Autorisirung von ihrer Regierung als die einleitende in dieser Sache auftreten würde, hätte sich dann mit den obersten Medicinalbehörden der sämtlichen übrigen unmittelbaren Staaten, welche zu Teutschland gehören, oder von teutschen Regierungen abhängen, zum Behuf der gemeinschaftlichen Berathung und Zusammenwirkung zur Entwerfung der Rationalpharmacopoe in Verbindung zu setzen, und zwar vorerst durch Circulareinladungsschreiben. Die Medicinalbehörden der mittelbaren Staaten würden in dieser Angelegenheit von den Oberbehörden der respectiven souverainen Staaten, in deren Oberhoheitsbezirk sie liegen, alle nöthigen Mittheilungen und Anweisungen erhalten.

III. Die

III. Die ärztlichen Oberbehörden der gesammten teutschen und mitverbundenen Staaten würden darauf Commissarien zu ernennen haben, und zwar vorerst jeder Staat für sich ein besonderes Specialcomitee, dem die Revision und Kritik der bestehenden Landes- und Provinzialpharmacopoen, nach denen bisher in den Officinen des Staats dispensirt wurde, und die Begutachtung über die zu treffenden theils nothwendigen theils nur zur Erleichterung und allgemeinen Gleichförmigkeit des Receptur- und Dispensirgeschäftes führenden Verbesserungen übertragen würde. Diese Specialcomitees müßten bestehen aus wenigstens drei bis vier der erfahrensten und einsichtigsten Kliniker des Staates (unter welchen sich immer auch ein Armen-Arzt befinden müßte), aus einem oder zwei academischen oder sonst öffentlichen Lehrern der Chemie und Materia medica, und aus zwei der geschicktesten und geübtesten Apotheker. Es würde ihnen zur Vollendung ihres Revisions- und Censurgeschäftes ein Zeitraum von 6 bis 9 Monaten zu bestimmen seyn. Ein Hauptgegenstand dieser Specialrevisionen und Vorarbeiten würde die Prüfung und Vergleichung der verschiedenen neuern Präparate und Bereitungsarten, die gehörig zu motivirende Proposition abzuändernder und neueinzuführender, die Vergleichung der verschiedenen ältern und neuern Arzneibenennungen und die Angabe der für die schicklichsten zu haltenden, und die Bezeichnung noch anderer Desiderate und Verbesserungen seyn.

IV. Aus den Mitgliedern dieser Specialcomitee's eines jeden concurrirenden Staates müßte hierauf zum

zum Behuf des eigentlichen Abfassungsgeschäftes der allgemeinen Nationalpharmacopoe ein Centralauschuß von wenigstens 6, höchstens 8 Redactoren auf den Vorschlag der resp. Specialcommittees von den ärztlichen Oberbehörden der einzelnen Staaten ernannt, und diesen die gemeinschaftliche Entwerfung der Nationalpharmacopoe auf den Grundlagen der Bemerkungen und Vorarbeiten der Specialcomitees, mit gewissenhafter und unpartheischer Auswahl des Besten und Allgemeinanzwensbarsten übertragen werden. Dieser Centralauschuß würde aus vier bis sechs Aerzten (worunter wegen des hieher gehörigen Theils der äußerlichen Officialmittel auch immer ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt seyn muß) und aus zwei Pharmaceuten von entsprechender Kunstbildung bestehen. Die Deputirten würden sich in einer dazu durch gemeinschaftliche Uebereinkunft bestimmten deutschen Stadt versammeln, angemessene Diäten von ihren resp. höchsten Committenten oder sonst eine hinreichende Vergütung für Reisekosten, Aufenthalt und Arbeit aus den Staatskassen erhalten; und in täglichen Versammlungen, bey denen Einer die Feder führt, die Ausarbeitung der allgemeinen deutschen Pharmacopoe vornehmen. Diese Arbeit würde längstens in 6 Monaten zu vollenden seyn. Sie könnte aber auch ohne große Anstrengung noch früher, vielleicht in 4 Monaten, beendigt werden, insofern die Vorarbeiten der Specialcommittees bereits einen großen Vorschub leisten und den Stoff schon vorbereitet zur Auswahl und zum Verarbeiten liefern müssen.

V. Die leitenden Principien bey der Ausarbeitung der allgem. deutschen Pharmacopoe müßten unumgänglich die

die folgenden seyn: Entschiedene Nützlichkeit und
 Vorzüglichkeit der aufzunehmenden einfachen und
 zusammengesetzten Arzneimittel in Hinsicht ihrer
 Heilkräfte und ihres ärztlichen Gebrauchs vor an-
 dern theils unwirksameren und zweideutigeren,
 theils überflüssigen und wenigstens mit mehr Sicher-
 heit, Leichtigkeit und auch Wohlfeilheit zu erse-
 henden, somit möglichste Strenge, Vorsicht und
 Consequenz in der Auswahl. Bey dieser muß
 übrigens die Rücksicht auf Wohlfeilheit so wie auf
 den inländischen Ursprung der aufzunehmenden Sim-
 plicien immer nur eine untergeordnete bleiben, und
 theure Simplicien und Präparate, so wie ausländi-
 sche müssen überall da beibehalten werden, wo
 es die höhere Rücksicht auf den therapeutischen
 Zweck und Gewinn fordert. *) Ferner ist sorgfäl-
 tige

*) Eine eigene sogenannte Pharmacopoea Pau-
 perum, wenn sie nur die wohlfeilsten Mittel, als
 für die ärmere Volkstasse und die ihr gewidmeten Arz-
 neiärzte für arme und unsundirte Krankenanstalten,
 Clinica, Zucht- und Waisenhäuser u. ausschließlich
 oder wenigstens in der Regel anwendbar und bestimmt
 enthalten und unter vielen theureren Arzneien auch
 mehrere der wirksamsten und durch keine kraftlosen
 Surrogate zu ersetzenden Heilmittel ausschließen soll,
 ist mindestens etwas sehr überflüssiges und ihren gutge-
 meinten Zweck immer mehr oder weniger Verfehlendes.
 Wollte man die Idee einer Pharmacopoea Paupe-
 rum, in der Voraussetzung, daß sie nur auf dem
 Grundsatz der möglichsten Wohlfeilheit und Einfachheit
 der Arzneien gegründet seyn soll, einer strengeren Be-
 urtheilung unterwerfen, so könnte man wohl auch
 sagen, daß sie — so wenig dieses auch in der Ge-
 sunnung und dem Willen der Unternehmer liegen mag —
 doch

stige Rücksicht auf möglichste Zweckmäßigkeit, chemische Richtigkeit, allgemeine Anwendbarkeit (ein wichtiger Punkt für eine Nationalpharmacopoe, die für einen Erdstrich von so großem geographischen Umfang und von so verschiedenen constitutionellen, productiven und Handelsverhältnissen bestimmt ist, und

doch immer eine gewisse Geringerschätzung einer so großen und die größte Theilnahme verdienenden Klasse von Staatsbürgern, als die der Armen und Unbemittelten ist, ausspricht, und daß sie zugleich der pharmacologischen und klinischen Geschicklichkeit des Arzneyarztes gar wenig schmeichelt, ja daß sie ihr vielmehr sehr unerwünschte, herabsetzende, und im Ganzen dem Zweck mehr nachtheilige Schranken anweist. Und für wen werden dergleichen Armenpharmacopoeen zunächst geschrieben? Für die Privatpraxis und Anfänger doch wohl nicht, ebensowenig als für privilegierte Halbärzte und Landchirurgen. Also zunächst für Hospitälere, Clinica, und Armenverforgungsanstalten. Ihre Dirigenten und deren Assistenten sind aber doch in der Regel Männer von Einsicht und von Sachkenntniß in arzneilicher wie in ökonomischer Hinsicht. Ein in der Arzneymittellunde und Klinik bewandter Arzt muß aber schon selbst wissen, welche Arzneyen er dem Armen mit möglichst schonender Rücksicht auf dessen leeren Beutel zu verordnen hat. Muß er ihm aber Wein und China verordnen, weil nur diese ihm helfen können, so darf er ihm dafür nicht Wasser, oder Weidenrinde geben. Das gar zu kärgliche und systematische Ökonomisiren und Abzwacken, sogar in den Gaben, und die gewöhnlich mit verbundene Surrogatenjagd in manchen klinischen Anstalten, deren Vorsteher wohl mit einer gewissen Selbstzufriedenheit sagen: Ich verschreibe das ganze Jahr hindurch keinen Moschus und keine China und Serpentaria, und lasse auch meine Schüler keine solchen theuern Mittel verschreiben, ist oft

das

und eben der Punkt, der am meisten der Einführung einer allgemeinen Europäischen Pharmacopoe entgegen steht, und bestimmte Deutlichkeit und Allgemeinverständlichkeit der Vorschriften zu den Bereitungen der zusammengesetzten officinellen Arzneien. Sodann, im Geiste dieser eben bezeichneten Maximen, unpartheiische Entferntheit von bestimmender Vorliebe für ein gewisses therapeutisches oder chemisches System, überhaupt für das Neue im Gegensatz zum Alten, und umgekehrt, und so insbesondere vom Vorurtheil für oder gegen alte und antiquirte Arzneimittel, insofern nicht die

das größte Uebel, an dem solche Anstalten leiden könnten. — Warum ist es denn noch Niemand eingefallen, eine Pharmacopoea Divitum zu schreiben? — Oder ist etwa jede Landespharmacopoe bisher als eine solche im Gegensatz zu einer Pharmacopoea pauperum anzusehen gewesen? Eben darum soll ja eine Landespharmacopoe mit dem erforderlichen Reichthum an Simplicien und noch mehr an Präparaten ausgestattet seyn, und darf und soll in dem Vielen und Mannichfaltigen auch manches im Wesentlichen sich gleiche Medicament in zwei- und dreifachen Variationen und Ein Kleidungen enthalten, damit für den Reichen, der Kostlicheres und Feineres (darum nicht immer Besseres) haben will, und bezahlen kann, eben so gut georgt sey, wie für den Armen. — Eine andere Bedeutung könnte freilich eine Pharmacopoea pauperum für die Mehrheit der Nationen bey länger dauernder Noth und Verarmung der jezigen Zeit erhalten! Der Himmel und die Weisheit der Fürsten und ihrer Rätthe, so wie die Siege unserer deutschen Heere werden ja hoffentlich verhüten, daß solche Bedeutung nicht (wie es noch vor kurzem scheinen wollte) unter der deutschen Nation wahr werden möge! —

die Chemie und eine unzweifelhafte Erfahrung für oder gegen ihre Verbeibaltung entscheidet. Die ältern Dispensatorien müssen zu diesem Ende sorgfältig durchgegangen, und die Ursachen des Verfalls und des Obsolete werdens ehemals berühmter und vielfältig gebrauchter und gepriesener Simplicien und Präparate gewissenhaft untersucht werden. Die Chemie darf hier nicht einziger und oberster Richter seyn. In Collisionen und anscheinenden Widersprüchsfällen zwischen Chemie und ärztlicher Erfahrung (welche natürlich nur auf der vergleichenden Zusammenstellung einer gehörigen Menge von Wahrnehmungen und praktischen Urtheilen beruhen kann) muß vielmehr die letztere in oberster Instanz entscheiden. *)

VI. Abs

*) Wie wenig eine pur chemische Ansicht und Versuchsnorm zur richtigen, d. h. dem Heilzweck schicklichst entsprechenden, klinischen Zubereitung und Verbesserung von officinellen Präparaten hinreiche, und wie sehr zuweilen das Arzneimittel unter der Hand des rectificirenden und simplificirenden oder sonst nach chemischer Regel und Form bessernden Chemisten verfaßlehtert werde, ja wie unzweckmäßig und verkehrt oft die Wirkung eines Präparats dadurch wird, daß es der pure Chemist auf das kräftigste und concentrirteste nach seiner neuverbesserten Bereitung gewinnen wollte, läßt sich leicht mit zahlreichen Belegen aus jeder neuen Pharmacopoe nachweisen. So wie nicht immer das Einfachere auch das Bessere ist (wenn es sich schon in der Regel so verhält), so ist auch nicht immer das kräftigere und vollkommene Menstruum, z. B. bei Solutionen, Tincturen, u. d. d. das angemessene und klinisch heilsamere, zumal wenn

VI. Als wesentliche Mittel zu den Hauptzwecken einer allgemeinen Gleichförmigkeit der officinellen Bereitungen und einer allgemeinen Verständlichkeit und Ausführbarkeit der Vorschriften für sie, sind vor allem erforderlich: erstlich eine, durch die allgemeine deutsche Nationalpharmacopoe gesetzlich und ausschließlich einzuführende Nomenclatur, und zweitens, eine durch sie gleichfalls in allen den Staaten, für welche die allgemeine deutsche Nationalpharmacopoe gesetzliche Kraft erhält, anzuordnende Gleichheit des Medicinalgewichtes und Medicinalmaasses. Nur mit diesen beiden großen Mitteln kann bewirkt werden, was alle gewis-

es mit der Natur und Wirkungsweise des damit behandelten Arzneikörpers in einem gewissen Widerspruch steht, oder dieselbe in bedeutendem Grad umändert oder entkräftet. So ist z. B. eine Tinctura Digitalis aetherea, wie sie die Preussische Pharmacopoe vorschreibt, an sich und für den Gesichtspunkt des Chemikers wohl ein sehr saturirt und kräftig zu nennendes Präparat; aber, in klinischer Hinsicht ist es ein ganz unpassendes und werthloses, indem Digitalis und Aether nach ihren Wirkungen auf den Organismus gerade zwei e diametro entgegengesetzte Substanzen sind, und die letztere gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was die erstere wirken sollte, und an sich, pur oder in einer angemesseneren Verbindung und Form auch wirken würde. Beiläufig bemerke ich hier, daß ich mich schon seit mehr als 12 Jahren einer mit halb Weingeist halb einfachem Zimmtwasser bereiteten Fingerhutinctur (aus Weingeist und Zimmtwasser, drei Unzen mit zwei Unzen frischer, doch etwas gewellter Fingerhutblätter drei bis vier Tage lang digerirt) die ich in den hiesigen Apotheken eingeführt, und einmal schon in meinem Journal angegeben habe, mit großem Vortheil bediene.

gewissenhaften und die Kunst wie die Menschheit liebenden Aerzte aller Nationen eifrigst wünschen müssen, daß jede nach den Regeln der Kunst und innerhalb dem Umfang einer officinellen Materia medica verfaßte Arzneivorschrift in allen Apotheken Deutschlands und (si Diis placebit) ganz Europas auf ein und dieselbe Art und in denselben Quantitätsverhältnissen verfertigt werde. Nur durch diese Mittel kann es also möglich werden, daß der Kranke nach dem ihm verordneten Recept in allen Apotheken die nämliche Arznei erhalte, und nicht besorgen dürfe, was leider so oft geschieht, und nach der bisherigen Einrichtung und Ungleichheit jener Hauptpunkte des Apothekerwesens kaum vermeidlich ist, daß er für sein Recept in der einen Apotheke eine ganz anders wirkende, oder eine stärkere oder schwächere Arznei erhalte, als in einer andern.

A. Die einzuführende Nomenclatur kann und darf, aus den schon oben auseinandergesetzten Gründen nicht vorzugsweise, oder gar ausschließlich die alte, d. h. nicht dieselbige seyn, wie sie vor der Epoche der neuern oder antiphlogistischen Chemie (einschließlich ihrer neuesten Fortschritte und Veränderungen) und der dadurch begründeten Umwandlung in dem Geist und der Technik wie in der Sprache der Pharmacie üblich und mit großer Willkühr und Veränderlichkeit in den Benennungen selbst in Deutschland und andern Ländern eingeführt war. Sie muß vielmehr auf den Grundlagen der neuern Chemie und der nun schon seit vielen Jahren nach dieser umgeschaffenen chemisch-pharmacologischen Terminologie errichtet und befestigt werden. Dieses muß

muß jedoch so geschehen, daß nicht nur überall,
 so weit es thunlich ist, die gegenwärtig am meis-
 ten und in der größten geographischen Ausdehnung
 gebrauchten, mithin die am meisten und allgemeins-
 ten verständlichen Namen der Simplicien wie der
 Präparate beibehalten, somit mehrere alte Namen,
 wenn sie besser oder eben so gut als die neuen und
 dabei kurz und allgemein bekannt waren, wieder
 hergestellt, und keine neuen Namen ohne Noth
 und ohne überwiegenden Bestimmungsgrund geschaf-
 fen werden, sondern daß auch unter den schon
 jetzt nach dem neuen System vorhandenen, aber
 in den verschiedenen bisherigen Pharmacopoen ver-
 schiedentlich ausgedrückten Namen für ein und den-
 selben Arzneikörper immer der natürlichste, sachbe-
 zeichnendste, und so viel möglich auch der kürzere
 und leichter zu behaltende gewählt werde. Auf diese
 Art wird eine Reform in der pharmacol. Nomen-
 clatur, da sie doch einmal täglich dringender wer-
 dendes Bedürfnis und von der Einführung einer
 allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe (wenig-
 stens in Beziehung auf mehrere einzelne Staaten)
 unzertrennbar ist, weit leichter und mit geringerer
 Beschwerde für den Arzt und den Apotheker in die
 Praxis übergehen können, als wenn man wieder
 zu der alten Nomenclatur zurückkehren, und an
 diese ein heterogenes Gemisch von neuen Namen
 nach neuem Styl für neue Präparate knüpfen
 wollte. Welche Namen übrigens aus den jetzigen
 neuern Pharmacopoen beibehalten, und welche
 neue Pharmacopoe vorzugsweise dabei zu Grunde
 gelegt werden solle, muß lediglich der Bestimmung
 des Centralausschusses überlassen bleiben. Uebri-
 gens dürfte hierbei die Beifügung der alten und in
 Diffe-

in Differenzfällen auch der in der vorigen resp. Pharmacopoe gebrachten Namen in Klammern nebst einem Register über beide (wie ich schon oben erwähnte) nicht außer Acht gelassen werden.

B. Die Gleichförmigkeit des Medicinalgewichtes und Maaßes, ist ein nicht minder wichtiger Punkt, und eines der größten Deficite der klinischen und pharmaceutischen Praxis, das die Aufmerksamkeit aller Regierungen und Obermedicinalbehörden in besondern Grad verdient. Während in Frankreich, in Großbritannien, in Rußland, Schweden, Dänemark uel schon längst eigene Gewicht- und Maaß-Fußs für die gesammten Apotheken dieser küniglichen Staaten eingeführt sind, giebt es in den verschiedenen zu Teutschland gehörigen Staaten und Städten noch mehrerlei und verschiedene Medicinalgewichte. Und dieses muß namentlich in der neuesten Zeit noch mehr der Fall seyn, nachdem einige teutsche Staaten wie kürzlich der Baiertische, das ehemals fast in ganz Teutschland und auch in mehreren andern Ländern übliche Nürnberger (oder auch insgemein das teutsche) Medicinalgewicht, von welchem 30 Pfund 46 Mark Kölnisch betragen, *) abge-

*) Genauer bestimmt, ist ein Gran Nürnberger Medicinalgewicht gleich $\frac{17 \frac{202}{848}}$ Nichtpfennigtheilchen des Kölnischen Markgewichts, und die Unze Nürnberger Medicinalgewicht wiegt gegen $76 \frac{1}{2}$ Nichtpfennigtheilchen mehr, als die Unze Kölnischen Gewichts. Nach dieser Berechnung kann man auch nicht sagen, was doch in den meisten Lehrbüchern der Materia medica und

abgeschafft, und ein neues (das sich in Baiern zu dem vorigen Nürnberger Medicinalgewicht, ohngefähr wie 175: 176 und zu dem Bayerischen Civilgewicht, wie 9 zu 14 verhält), in den Apotheken des Landes zur Einführung vorgeschrieben haben. So ist es also gegenwärtig der Fall, daß in den Preussischen Staaten, in den Würtembergischen, Badischen, Hessischen, Sächsischen und mehreren Kleinern teutschen Landen das Nürnberger oder insgemein teutsch genannte Medicinalgewicht für alle wägbare Arzneikörper gefählich im Gebrauche ist, während in den Oesterreichischen Staaten, den Hanoverschen Landen so wie in den Dänisch teutschen ein von dem Nürnberger Medicinalgewicht um etwas (wenn schon um weniges) abweichendes, schwereres, und in jedem dieser zuletzt genannten Staaten mit eigener Verschiedenheit der Abweichung, im Gange, und in dem Bayerischen Staat (seit dem 1ten Juli 1811) wieder ein andres, dem neuen französischen Grammgewicht sich am meisten näherndes, und nach dem französischen Decimalsfuß eingetichtetes, somit auch ein etwas schwereres vorgeschrieben (bis jetzt aber in den Apotheken Baierns noch nicht wirklich und allgemein eingeführt) ist.

Das
 der Pharmacie steht, daß ein Medicinalpfund um volle 4 Unzen leichter sey, als ein Civilpfund. Denn die 12 Unzen Nürnberger Medicinalgewicht sind um 918 Nichtpfennigtheilchen schwerer, als 12 Unzen Civilgewicht.

Das nach der neuen Verordnung bestimmte Bai-
erische Medicinalgewicht verhält sich zu dem fran-
zösischen Medicinalgewicht ohngefähr, wenn man vor-
schriftsmäßig nur die runden Zahlen gelten läßt, und
die kleinsten Milligrammenbrüche nicht berechnet, wie
130 zu 130, 594, oder in runder Zahl wie 160 zu 161,
und eine Unze Baiersches Medicinalgewicht hält 30
Grammes Französischen Gewichts, ein Pfund also 360
Grammes Französischen Gewichts, wogegen das Pfund
Nürnbergers Medicinalgewicht noch nicht volle 333 Gram-
mes, d. h. beinahe 2 Skrupel weniger, wiegt. Das
Wiener Medicinalpfund hält dagegen fast volle 420
Grammes, und ist somit um 60 Grammes schwerer als
das Nürnberger Medicinalgewicht.

Wieder anders ist das französische Decimal-
gewicht, dem wie gesagt, in Deutschland nur das neue
Baiersche Medicinalgewicht am nächsten kommt, und
dem es vielmehr, ohne Rücksicht auf die kleinsten Brüche,
gleichzusetzen ist. Der französische Gewichtsfuß berechnet
bekanntlich das Gewicht wägbarer Körper nach Gram-
men und deren Decimaltheilen. Ein Gramme, d. i.
das Gewicht einer Quantität desillirten kalten Wassers,
welche gerade ein Gefäß füllt, dessen Inhalt = dem
Cubus von $\frac{1}{100}$ eines Metre ist, ist beinahe ein
Skrupel (genauer 18,841 Grane Nürnberger Gewicht),
ein Decigramme ohngefähr = 8 Skrupel, ein
Decigram (das Zehnthel eines Gramme) = nicht
vollen 2 Granen, ein Milligram ohngefähr = $\frac{1}{50}$
Gran. Dieses Grammgewicht ist abermals verschieden
von dem in den französischen Apotheken auch noch durch-
gängig nebenher, wenn nicht vorzugsweise, gebrauch-
ten altfranzösischen Troysgewicht, nach wel-
chem allein auch bis jetzt noch die französischen Aerzte auf
ihren

Ihren Recepten verordnen, und nicht nach dem Gram-
mengewicht) und von welchem Troysgewicht die Mark 8
Unzen, die Unze 64 Gros oder Quenten, und das
Gros 192 Deniers hält, und das im Pfund (oder der
französischen Mark) in runden Zahlen ohngefähr 2 Drach-
men und $1 \frac{4}{5}$ Skrupel schwerer wiegt, als das Nürn-
berger Medicinalgewicht, und beinahe um 1 Drachme
und $2 \frac{4}{5}$ Skrupel schwerer, als das nach dem Edikt
von 1811 verordnete Baiेरische Medicinalgewicht. Ober,
39 französische Apothekerspunde Troysgewicht betragen 40
Nürnberger Medicinalpfunde.

In Holland war, ehe dieses Reich von dem
französischen Thronusurpator mit List und Gewalt unter-
jocht wurde, und mit seinem Schattenkönig Louis Bo-
naparte auch französische Verfassung erhielt, ein von
dem Französischen etwas verschiedenes, um etwas schwe-
reres, Troysgewicht, *) in den Apotheken üblich, das
vielleicht, (was ich jedoch nicht gewiß angeben kann)
auch jetzt noch in den dortigen Officinen neben dem fran-
zösischen Grammgewicht, wenn nicht (wie vielmehr zu
vermuthen ist) noch ausschließlich im Gebrauch ist.

In England ist das Medicinalgewicht wieder ein
anderes. Denn dort wird zwar das Medicinalpfund eben
so, wie das teutsche eingetheilt, aber ein englisches
Medi-

*) Nach des Herrn Drechslers mühsamen und genauen,
übrigens nicht praktisch und gemeinnützig genug verfas-
sten Berechnungen und vergleichenden Tabellen (in Herrn
Trommsdorffs Journal der Pharmacie, IX. 1.) enthält die Mark Holländischen Troysgewicht
204 Kölnischen Nichtpfenningtheile mehr, als die
Französische.

Medicinalpfund ist um 3 Drachmen, 2 Skrupel und 13 1/5 Gran (Nürnberger Medicinalgewicht) schwerer, als das teutsche oder Nürnberger Medicinalpfund; oder 24 englische Medicinalpfunde machen 25 teutsche Medicinalpfunde aus.

Das Schwedische Medicinalpfund hält nach den noch in der neuesten mir bekannten Ausgabe des schwedischen Dispensatorium befindlichen Ausgabe 7416 Gran dortiges Handelsgewicht, (ein Gran ist = $1 \frac{57^a}{200^s}$ Aß Schwedisches Handelsgewicht), und ist um 1 Skrupel und 18 3/4 Gran leichter, als das Nürnberger Medicinalpfund.

Das Russische Medicinalgewicht, welches nach der neuern Russischen Pharmacopoe (in mehrerer Hinsicht einer der vorzüglichsten, die man hat) dem Englischen am nächsten kommt, hat doch wieder einige Verschiedenheiten, die ich für diesen Augenblick nicht genauer anzugeben im Stande bin, und ist wenigstens um 2 Drachmen im Pfund schwerer als das teutsche Medicinalgewicht. — Ohne Zweifel bieten auch das Spanische und das Portugiesische Apothekergewicht wieder andere Verschiedenheiten dar, die ich aber eben so wie die Verhältnisse des Medicinalgewichts in den Italienischen (so weit deren Gewicht nicht nach französischem Fuß eingerichtet ist) und einigen andern Europäischen Staaten, nicht näher kenne.

Noch größer ist die Verschiedenheit in den Maßen für Flüssigkeiten, wenn schon auf diese hinsichtlich der hieraus möglich werdenden Mißverständnisse und Nachtheile nicht eben so viel ankommt, als auf die Verschiedenheit in den Gewichten. Denn es werden

werden doch heutzutage in allen guten Pharmacopoen und von jedem verständigen und rechtlichen Arzt die anzuwendenden Quantitäten flüssiger Dinge, selbst des Wassers, wenn sie nicht in ganz großer Menge von mehreren Pfunden (wie namentlich zu Abkochungen für Bäder ic.) genommen werden sollen, nach dem Gewicht bestimmt, welches besonders bei allen wirksameren Flüssigkeiten, Wein, Brantwein, Essig, Essenzen ic. geschieht. Doch ist die Kenntniß dieser Maasverschiedenheiten nichts weniger als überflüssig, vielmehr jedem Arzt bis jetzt nochwendig.

Die Maas (des reinen Wassers) wird zwar in den meisten teutschen Apotheken der bürgerlichen Maas gleichgesetzt, allein diese enthält in einigen Ländern, (wie z. B. in Franken, Baiern, Sachsen, doch wieder mit der Differenz von mehreren Lothen in diesen verschiedenen Ländern und selbst in einzelnen Gebiets-theilen derselben), zwei bürgerliche Pfunde, oder 32 Unzen, ein halbes Maas, (Seidlein in Franken und Baiern, Rüssel in Sachsen) also 16 Unzen; wogegen in Preussen die Maas (Quart, an manchen Orten auch Stof genannt), 36 Unzen, eine Oesterreichische, Württembergische, Babilische Maas noch viel mehr, bis zu 54 und mehr Unzen (die Mastadter Maas) hält. Eine Pinte, (das verstümmelte Wort Pfund) hält in Frankreich 32 Unzen, in England nur 16 Unzen. Eine Gallone (Corgius) ist sich dagegen in Frankreich, England und Schweden, ziemlich gleich, und hält in jedem dieser Länder 8 Pfund (oder 4 Pinten in Frankreich, und 8 Pinten in England.) Das neufranzösische Grundmaas Litre = dem Cubinhalt eines Decimetre oder ohngefähr = 2 Pfund, ist in den französischen Apotheken meines Wissens nicht, oder doch

deß nicht vortugeweise und nicht für den ärztlichen Gebrauch eingeführt.

Diese so beträchtliche Verschiedenheit der Flüssigkeitsmaasse, die es jedem vorsichtigen Arzt um so mehr zur Pflicht machen sollte, gar nichts nach Mensuris und Congiis zu verschreiben, hat indessen glücklicherweise keinen Einfluß auf die kleinen Quantitätsbestimmungen von Drachmen und darunter. Desto übler und verwerflicher ist aber die noch immer und fast allgemein auf den Recepten übliche Bestimmung ganz kleiner Quantitäten von Flüssigkeiten nach Tropfen, welche man höchst oberflächlich und fälschlicher Weise den Granen in Pausch und Bogen gleich schätzt, indem man das destillierte Wasser dabei zum Grunde legt. Allein nicht nur hält ein Quent reines Wasser in der Regel gegen 72 Tropfen, sondern je nach dem specifischen Gewicht aller übrigen Flüssigkeiten, welche tropfenweise verschrieben werden, kann ein Tropfen bald noch weniger wiegen (wie dieß bey den ätherischen Liquoren der Fall ist), bald weit mehr als ein Gran, (wie bei allen sehr saturirten harzigten, salzigten etc., und vorzüglich bei Eisen- und andern metallischen Eincturen), wozu noch der sehr bedeutende und sehr oft unbeachtete Umstand kommt, daß die Größe der Tropfen, somit auch ihr Gewicht, mehr oder weniger auch von der Gestalt, innern Weite und Mündung des Glases oder sonstigen Gefäßes, von der Trockenheit oder Feuchtigkeit seiner Mündung, von der Schnelligkeit oder Langsamkeit des Träufelns, und von manchen andern zufälligen Nebenumständen abhängt. Für die genaue Gewichtsbestimmung von Opiat. Mercurtal. Arsenik. und ähnlichen starkwirkenden Tropfen sind jene Rücksichten gewiß keine Neulichen, und sprechen vielmehr auf das stärkste für die

die Verwerflichkeit dieser Tropfenschreibung, welche, so wie es schon lange in allen guten Dispensatorien der Fall ist, auch mit höchst wenigen Ausnahmen *) aus allen Recepten proscribirt werden sollte.

Eine solche Verschiedenheit von Gewichts- und Maasarten in unsern Apotheken verdient doch gewiß die ernsteste Berücksichtigung; und fordert für diejenigen Staaten, deren Medicinal- und Apothekewesen am meisten diesem Fehler unterliegen, — und dieses ist gerade Teutschland — eine unverzügerte und radicale Abhülfe. Und nichts ist leichter als diese. Das Mittel liegt uns ganz nahe zur Hand. Es bedarf dazu nichts weiter, als daß die sämmtlichen teutschen Regierungen übereinkommen, in den Apotheken ihrer Staaten ausschließlich das französische Decimal- oder Grammengewicht, nach der Bestimmung, wie sie die Bairische Regierung in ihrem Edict von 1811 festgesetzt hat (die Unze zu 30 französische Grammen gerechnet) einzuführen, jedoch so, daß dabei ferner die bisherige Eintheilung des Medicinalpfundes in 12 Unzen,

Nur in den Fällen, wo die Quantitätsbestimmung für die jedesmaligen Dosen vorzüglich stark wirkender Flüssigkeiten (wie der Opiat-Arsenik-säuren u. u. Liquoren so wie auch für starke wesentliche Oele) noch unter einem halben oder drittels Gran seyn soll, und wo die Dosis um ein (wenigstens hinsichtlich des im Liqueur aufgelösten Stoffes) unwägbar kleines Quantum allmählig vermehrt oder vermindert werden muß, kann und muß eine Bestimmung nach Tropfen geschehen. Sonamentlich bei Kindern u. a., wenn nur 1 oder 2 Tropfen Opiumtinctur oder eines wesentlichen Oels u. zu einem Pulver pro Dosi &c. &c. zugesetzt werden soll, u. dgl. m.

die Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Skrupel, und des Skrupels in 20 Gran beibehalten, und für die Flüssigkeiten die Apotheker-Mensur auf zwei Apothekerpfund (nicht bürgerliche Pfunde) und den Congius (welches Maas ohnehin von den Aerzten nicht leicht, und in den Apotheken nur für pharmaceutische Operationen im Großen gebraucht wird) auf vier Medicinal-Mensuren bestimmt werde. Für alle Quantitätsbestimmungen von Flüssigkeiten unter einer Mensur dürfte nur das Apotheker-Gewicht gebraucht werden. Nach dieser Gewichts- und Maasbestimmung würden dann auch alle Aerzte und sonstige zum Receptschreiben gesetzlich befugte Individuen in ihren Verordnungen sich genau und ausschließlich zu richten angewiesen werden.

Neben diesem allgemeinen und durch ganz Teutschland und alle zu ihm gehörigen Staaten gleichförmig bestimmten Medicinalgewicht, dessen Differenz vom alten Nürnberger Apothekergewicht ohnehin nur sehr gering ist, und für den Gran nur ein $\frac{258}{360}$ beträgt, (eine Kleinigkeit, die selbst für die Dosisbestimmung der stärksten und wirksamsten Arzneisubstanzen, wie Arsenik, Sublimat, Opium u. kaum in Betracht kommt, und bey Verordnungen größerer Quantitäten solcher Mittel auf einmal, z. B. für den Bedarf von Hospitälern, Schiffen u. leicht berechnet werden kann) mag und kann dann sehr süglich und ohne alle Collision das bürgerliche Gewicht eines jeden Staates bestehen, insofern es von dem eines andern Staates, selbst in Teutschland, verschieden ist, und in dieser Verschiedenheit fortbestehen soll. Das Medicinalpfund und Maas hat dann als ein ganz ausschließlich nur für den Medicinal- und Apothekergebrauch bestimmtes gar nichts mit dem bürger-

bürgerlichen Pfund und Maas zu schaffen, und jede Regierung oder jede Obermedicinalbehörde eines jeden zu Teutschland gehörigen Staates hat nur dafür zu sorgen, daß in den für ihre resp. Gebietslande zu veranstaltenden Ausgaben der allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe das genau berechnete Verhältniß des Medicinalgewichts zu dem in ihrem resp. Staate geltenden Civilgewicht (oder zu den Civilgewichten, wenn mehrere und verschiedene Gewichtspunkte in dem Handel und Wandel eines Staates gelten sollten) angegeben werde. Denn es kann wenigstens der Apotheker das Civilgewicht und somit die genaue Kenntniß seines Verhältnisses zum Medicinalgewicht nicht entbehren, indem er eine Menge Simplicien, und selbst mehrere Präparate im Großen (wie z. B. Kampher, Opium, manche Salze und Säuren, wesentliche und fette Oele, und viele andre Dinge mehr) von dem Droguisten und Specereihändler nach dem Civilgewicht kauft.

VII. Die durch die Fortschritte der Zeit und der Wissenschaft nothwendig werdenden und dafür von competenten Richtern anerkannten Verbesserungen, Veränderungen und Zusätze zu der allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe, sie betreffen neue und veränderte Mittel oder pharmaceutische Bereitungsprocesse, oder Benennungen, oder Gewichtsbestimmungen, desgleichen insbesondere die neuen Ausgaben der allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe, insofern sie nicht unveränderte Abdrücke seyn, sondern wirkliche und wesentliche Veränderungen an Simplicien und Präparaten, Bereitungsvorschriften und Namen u. u., erhalten sollten, würden von keinem einzelnen Staat ganz nach eigenem

Ent-

Gutdanken und ohne Mitwissen der übrigen zu veranstalten seyn. Im Gegentheil müßten dergleichen neue Ausgaben oder Supplemente immer nur nach vorheriger gemeinschaftlicher Uebereinkunft und schriftlicher Verhandlung unter den vormaligen oder den diese ersetzenden Mitgliedern des Centralausschusses von einem oder einigen dazu beauftragten Mitgliedern redigirt, und hierauf durch gleichlautenden Abdruck in den sämmtlichen concurrirenden Staaten gesetzlich gemacht werden.

VIII. Da die geographische Ausdehnung der gesammten zu Teutschland, theils unmittelbar durch den vereinigenden Scepter deutscher Monarchen gehörigen Länder groß ist, da somit die physische und constitutionelle Beschaffenheit, die Nahrungs- und Lebensweise, die pathogenische Disposition einzelner zu Teutschland, mittelbar wenigstens, gehöriger Völkerschaften in großen Entfernungen auch durch mehrere Abstufungen hindurch gewisse Verschiedenheiten, Besonderheiten, und Eigenthümlichkeiten darbietet, da somit der Niederländer und der Hollsteiner in mehreren Beziehungen anders behandelt seyn will, und andere Modificationen der arzneilichen Mittel und Verordnungen erfordert, als der Süddeutsche oder der Ungar, der Ostpreusse und der Pole andere, als der Franke, der Rheinländer oder der Oesterreicher, u. s. f. so wird bei der Redaction der besondern Ausgaben der allgemeinen teutschen Rationalpharmacopoe für die resp. einzelnen Staaten, für die sie künftig gültig seyn soll, auch auf jene Eigenthümlichkeiten eine gewisse Rücksicht zu nehmen seyn. Doch diese nur soweit, als es ohne Aufhebung einer

einer der wesentlichsten Grundbedingungen einer allgemeinen Nationalpharmacopoe, d. i. der Einheit und Gleichförmigkeit der pharmaceutischen Bereitungen geschehen kann. Es werden also z. B. in der Oesterreichisch - Hungarischen Ausgabe der allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe gewisse Composita aufgenommen werden, welche durch die Natur des dortigen Klima, der dortigen Körperconstitution, Nahrungsweise, des vorherrschenden Krankheitsgenius u. s. w. gerade in dieser Zusammensetzung, und Bereitungsart sicherer und langen Erfahrungen zu Folge für jene Völker sich am angemessensten verhalten, und dagegen werden, mit Weglassung dieser für Oesterreich oder Ungarn vorzugeweise brauchbaren Präparate, in der Holländischen oder Preussischen Ausgabe der allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe wiederum andere und besondere Composita aufgenommen werden dürfen, welche der Eigenthümlichkeit der klimatischen und constitutionellen Verhältnisse dieser Nationen am heilbringendsten entsprechen. Diese besonderen und nur für einzelne Völker und Gegenden vorzugeweise bestimmten Arzneivorschriften dürfen aber in jeder Ausgabe der allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe durchaus nur als Anhang mit den nöthigen Bemerkungen über die den einzelnen Compositionen in diesem Anhang am nächsten entsprechenden Arzneien in der allgemeinen Nationalpharmacopoe selbst beigelegt, und es muß hierbei durchaus alles Ueberflüssige und Unnöthige vermieden werden. Für den größern Theil der teutschen Staaten, die unter weniger verschiedenen geographisch - klimatischen Verhältnissen liegen, wird ohnehin ein solcher Appendix

Phar-

Pharmacorum specialiorum popularium, wie er heißen könnte, bei einem gehörig reichen und mannichfaltigen Vorrath von Mitteln in der allgemeinen Nationalpharmacopoe selbst ganz entbehrlich seyn, und nur für die nördlichen Küstenländer an der Nordsee und am baltischen Meer, (für welche die spirituosösen Composita, die spirituosösen Tinkturformen für gewisse Dractica, Diaphoretica, Stomachica &c. vorzugsweise passend sind) und für die südlichen und paludösen Klimate Hungarns, Syriens, und einiger Oesterreichisch-Italiänischen Provinzen (für welche gewisse mittelsalzige und metallische Compositionen in reicherer Mannigfaltigkeit geeignet sind), dürfte jene Rücksicht auf dergleichen Pharmaca popularia nöthiger und rathsamer seyn. — Sollte übrigens diese Anordnung in der Ausführung zu große Schwierigkeiten voraussehen lassen, oder sollte sie bei näherer Prüfung nur eintgermassen mit dem beabsichtigten Zweck und Vortheil einer allgemein gültigen und allgemein anzuwendenden Nationalpharmacopoe unverträglich, und als das Wiederaufkommen einzelner und verschiedenen Provinzialpharmacopöen begünstigend befunden werden, so würde es besser seyn, von dieser, an sich allerdings sehr wünschenswerthen Einrichtung ganz abzustehen, und dann lediglich den verordnenden Aerzten eines jeden concurrirenden Landes die passende Modificirung der nach der allgemeinen Nationalpharmacopoe zu verschreibenden Arzneien nach den Erfordernissen des Landes und Volkes ic. zu überlassen.

Auf jeden Fall steht indessen jene Verschiedenheit der geographischen, klimatischen, produktiven und constitutionellen Verhältnisse, somit auch der specielleren therapeutischen Bedingungen und Curmaximen, in den Ländern von einem sehr verschiedenen Himmelsstrich und sehr verschiedenen Breitegraden der Gründung und Ausföhrung einer allgemeinen Europäischen Pharmacopoe, die für alle Staaten Europas geltend und gefeglich gemacht werden sollte, noch am meisten im Wege. Die Verschiedenheit zwischen Ländern vom 40ten Grad nördlicher Breite und darunter und vom 60ten Grad und darüber, von Spanien oder Unteritalien, und von den nordischen Reichen, ist in allen Beziehungen auf Klima, Körperconstitution, Krankheitsanlagen und klinische Erfordernisse zu groß, als daß ein und dieselben einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel für so verschiedene Länder gleich passend und angezeigt seyn könnten. Eben so begründet auch die Binnenlage mehrerer Europäischen Staaten im Vergleich zu der Insular- und Küstenlage anderer, ähnliche Verschiedenheiten und darauf beruhende Abänderungen und Besonderheiten des Heilmittelapparats. Mancher anderer Mittel und mancher anderer pharmaceutischen Bereitungen (nicht etwa bloß anderer Gaben) bedarf es zum Theil in England, mancher anderer im innern Frankreich oder in den Ebenen Rußlands, Polens &c. Auch bringt der eine Himmelsstrich gewisse Simplicien (aus dem Pflanzenreiche besonders) nicht oder nicht in der Qualität und Kraft hervor, als der andere, dafür aber wohl wieder andere als stellvertretende, die ein anderes Land nicht erzeugt. Doch ist diese Rücksicht die geringste, da das Fehlende überall durch den Handel ausgeglichen und ergänzt werden kann.

Ueber-

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß jene auf sehr beträchtlicher Landes- und Volksverschiedenheit beruhende Nothwendigkeit, entsprechende Abänderungen und Eigenthümlichkeiten in dem officinellen Arzneivorrath und den officinellen Arzneibereitungen statt finden zu lassen, doch nur auf eine sehr kleine, und in der That auf die kleinste, Anzahl von Simplicien und Präparaten zu beziehen seyn dürfte. Es trifft dieses vorzüglich manche inländische narfotische, einige bittere tonische, und flüchtig reizende Mittel und ihre Tinkturen und Extrakte, ausser diesen vielleicht höchst wenige andere Composita, wenn wir wie billig solche ausschließen, welche in einzelnen ausländischen Pharmacopöen nur wegen des uralten Gebrauches und der Gewöhnung des Volkes an sie unnöthigerweise und zum Theil gegen die Grundsätze einer geläuterten Chemie und Pharmacologie beibehalten werden. Die wichtigeren, wirksameren Mittel, die Salze, Säuren, die metallischen Präparate, die ätherischen, aromatischen, balsamischen, harzig-schleimigten, drastischen, scharfen, die meisten tonischen u. a. Mittel werden ihre Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit auch immer in allen Europäischen Ländern und Dispensatorien behaupten, und nur in ihren Gaben und Combinationen unter sich und mit andern Mitteln wird den Aerzten eines jeden Landes die dem Klima und Volk so wie den übrigen Eigenthümlichkeiten angemessene Temperatur zu treffen obliegen. Allerdings ist auch die erforderliche Menge und Mannichfaltigkeit von analogen Official-Mitteln nicht in jedem Lande die nämliche, und manches Land, besonders im Süden von Europa, und unter einem im Ganzen gefunden Himmelsstrich (wie Spanien, der größere Theil von Italien, das südliche Frankreich) kann verschiedene einfache und noch mehr zusammenge-

setzte

fehlt Mittel entbehren, die einem andern Lande nothwendiger und angemessener sind. Allein es ließe sich, wenn man demohngeachtet die Idee eines allgemeinen Europäischen Arznei Codex mit der Zeit zur Ausführung bringen wollte, (wozu freilich auch noch die Beseitigung mancher anderer in den Verschiedenheiten der politischen, commercieellen und Culturverhältnissen liegender, wenn schon an sich nicht unüberwindbarer Schwierigkeiten erfordert wird), jenem Umstand dadurch begegnen, daß man die Anzahl und Mannichfaltigkeit der in ein solches allgemeines Europäisches Arzneibuch aufzunehmenden Simplicien und Präparaten nach dem Bedarf der das Meiste bedürftenden Staaten und Nationen, (diese würden so ziemlich Deutschland und England seyn) bestimmte. Dadurch würde freilich ein solches Arzneibuch für diejenigen Länder, welche ihrer günstigeren Verhältnisse wegen nur einer geringern Anzahl von Arzneimitteln bedürfen, unnöthigerweise vergrößert und übervoll, und für den Arzt der in solchen Ländern nicht ganz mit dem bekannt wäre, was die Eigenthümlichkeit des Landes und der Volksconstitution vorzugsweise in Hinsicht auf Arzneien erfordert, würde wenigstens die — ohnehin nur zu oft so schwierige — Wahl unter den vielen officinellen Arzneimitteln noch mehr erschwert werden.

Die Idee eines allgemeinen Europäischen Arznei-codex ist immer eine an sich höchst anziehende und beachtenswerthe, eine des Geistes unsrer Wissenschaft und des Strebens unsrer Kunst vollkommen würdige, und es ist sehr zu wünschen, daß sie die Aerzte und die Regierungen als eine künftig vielleicht zu verwirklichende nicht aus dem Auge verlieren mögen. Noch ist aber die Zeit dazu nicht da, und dürfte auch sobald noch nicht erscheinen, indem dazu Vieles, weniger in wissen-

wissenschaftlicher, als in technischer und noch mehr in moralischer und politischer Hinsicht erst eingeleitet werden muß. Dagegen steht der Ausführung der vorhin entwickelten Idee eines allgemeinen Arzneicodex für Deutschland und die mit Deutschland verbundenen Länder gar kein wesentliches Hinderniß, überhaupt keine solche Schwierigkeit entgegen, die nicht durch vereinten ernstlichen und redlichen Willen in sehr kurzer Zeit beseitigt werden könnte. Ist eine solche allgemeine deutsche Nationalpharmacopoe einmal gegründet, so kann eben sie auch der beste Maasstab und das förderndste Mittel zur einstmaligen Errichtung einer allgemeinen Europäischen Pharmacopoe werden, sobald die dazu erforderliche Vereinigung der äussern Umstände und der hierbei Stimmführenden sie möglich machen wird. Weit leichter läßt sich aber eine allgemeine Gleichheit des Medicinalgewichts durch ganz Europa herstellen, unbeschadet der wahrscheinlich ferner bleibenden Verschiedenheit der bürgerlichen Gewichte in den verschiedenen Europäischen Reichen. Es bedarf hierzu blos der Auforderungen der hierüber sich vereinigenben Aerzte und Sanitätsbehörden an ihre resp. Regierungen, die ihnen gewiß sehr gerne die Hand zu einer gemeinsamen Maasregel reichen werden, wodurch so viel Heilsames bewirkt, so viel Nachtheiliges verhütet, und dem Arzt wie dem Apotheker sein Geschäft erleichtert werden kann.

Darum laffet uns, Ihr meine teutschen Mitärzte, die Ihr für das edlere Interesse und die Würde unsrer Kunst und unseres Berufes, wie für das Wohl und den Vortheil unsrer kranken und verwundeten Mitbürger redlich und eifrig gesinnt seyd, laffet uns diese Idee einer allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe verbunden mit einem allgemeinen

nen

nen Medicinalgewicht festhalten, laffet sie uns von allen Seiten und nach ihrem ganzen Werth und Gewinn für die Kunst und Technik des Arztes und des Pharmaceuten so wie für die leidende Menschheit ernstlich und unpartheilsch erwägen! Laffet uns vereint die Hand anlegen an ihre baldige Ausführung, mit welcher eine neue Epoche für die Klinik und Pharmaceutik in unserem Vaterland beginnen wird! Der jetzige Zeitpunkt ist hierzu günstiger und einladender, als irgend einer. Es ist dieses ja die so lange von jedem ächt teutschen Patrioten ersehnte Zeit, in welcher mit dem kraft- und thatenvollsten Wiedererwachen eines teutschen Nationalgeistes und Nationalwillens auch eine innigere und gleichmäßiger verknüpfende Vereinigung und Verbindung der verschiedenen Staaten und Völkerschaften Deutschlands zur nationalen Einheit der obersten Staatsinteressen und der gemein förderlichsten Staatseinrichtungen erwirkt — man darf nun mit teutschem Hochgefühl sagen, gegen den Feind vom Westen, der dieses große Ziel aller teutschen Patrioten und Viedermänner lange genug mehr durch verstrickende Ränke als durch überlegene Gewalt uns selbst zu entrücken wußte, siegreich errungen worden ist. Ein unberechenbarer Gewinn an innerer und äußerer Kraft und Größe, den der Feind selbst und das Uebermaas seines Hohns und Frevels uns so ganz wider seinen Willen in die Hand gegeben hat! Diese Zeit der nationalen Vereinigung, Ausgleichung und Gemeinsammachung so vieler und so großer Interessen, Einrichtungen und Verbesserungen, sollte sie nicht auch für die Realisirung einer so vielfach und unverkennbar wohlthätigen Anstalt, als die einer allgemeinen Nationalpharmacopoe ist, die aufforderndste seyn?

Ein

Ein Werk dieser Art kann und muß allein Sicher-
heit gewähren dem Arzt wie dem Kranken, den Medi-
cinal- und Polizeibehörden im Civil- und im Kriegs-
dienst, wie den mit dem Dienst und der Pflege der
Kranken in den Spitalern und Privathäusern Beschäf-
tigten, daß fernerhin nicht so leicht Fehler und Mis-
griffe in der Verordnung, Mischung und Fertigung der
Arzneien aus Mißverständnis und Verwechslung der auf
den Recepten verzeichneten Arzneisubstanzen und aus
Unkenntniß der gewählten Nomenclatur, begangen wer-
den können (die Verstöße und Fehler natürlich abge-
rechnet, welche nur der Ungeschicklichkeit und Nachläs-
sigkeit einzelner Individuen in den Apotheken zur Last
fallen); daß der Kranke in jeder Apotheke eines jeden
deutschen Landes für ein bestimmtes Recept, ein und
dieselbe Arznei bestimmt erhalte, und daß ihm für ein
bestimmtes Gewicht und Maas, auch in allen Apothe-
ken Deutschlands, ja hoffentlich ganz Europa's, genau
dasselbe Quantum, mit keinem zehnthels Gran Unter-
schied in der Unze, ja im Pfunde, verabreicht
werde.

Auch wird es nur durch eine allgemeine National-
pharmacopoe möglich, daß die Arzneipreise und
die Officialpreise der einfachen wie der zusam-
mengesetzten Arzneien in dem ganzen Länderumfang, in
welchem die Pharmacopoe gilt, möglichst gleich
(d. h. soweit, als nicht die besondern Situations-
Handlungs- und sonstige Verhältnisse einzelner Staaten,
Provinzen, und Städte einige Modifikationen und
partielle oder auch nur temporäre Abänderungen noth-
wendig machen) gesetzt und gehalten werden, und
daß wenigstens nicht mehr so häufig und so leicht, als
es bisher geschah, in den verschiedenen Apotheken ein
und

ung
Ge-
des
eust-
die
mit
ma-
rige
zeub
teut-
cast-
atio-
und
ung
sch-
ter-
igen
gen,
Biel
nug
Ge-
igen
erer
elbst
s so
pat-
ung
nte-
ste
un-
ge-
dste
Ein

und derselben Stadt oder ein und desselben
 Amtsbezirks, Landgerichts u., bedeutend ver-
 schiedene Preise für ein und dieselbe Arznei oder
 vielmehr für ihre Bereitung nach ein und demsel-
 ben Recept gefordert und bezahlt werden. Denn
 gar nicht immer liegt der Grund dieser Verschiedenheit
 der Preise in den besondern Lokalverhältnissen, die einen
 theureren oder wohlfeilern Einkauf der Ingredienzien u.
 mit sich bringen, oder auch in der Willkühr und dem
 Plus oder Minus der Billigkeit des Apothekers, son-
 dern häufig auch in der bisher stattgefundenen Verschie-
 denheit der Bereitungsart ein und derselben Arznei in
 verschiedenen Apotheken nach verschiedenen Vorschriften,
 wenn keine bestimmte dieses oder jenes Dispensatoriums
 auf dem Recept angegeben war.

Noch einen Vortheil von großer Wichtigkeit ge-
 währt die Errichtung einer allgemeinen deutschen Natio-
 nalpharmacopoe für das Militär- und Feldhospita-
 lwesen, dessen pharmaceutischer und chirurgischer
 Theil, soweit er alle für die Militärmedizin und den
 Feldlazarethdienst erforderlichen und vorzugsweise zu wäch-
 lenden einfachen und zusammengesetzten innerlichen und
 äusserlichen Arzneien umfaßt, dadurch in allen concurrir-
 enden Staaten die erwünschteste und erleichterndste Ein-
 heit und Gleichförmigkeit erhält. *) Es läßt sich näm-
 lich durch jene Maasregel auch auf die leichteste und

*) Es verdienen in Hinsicht auf den höchst wichtigen Ge-
 genstand einer zu verbessernden Einrichtung des mili-
 tär- und Feldmedicamentenwesens, ausser der bekann-
 ten Schrift von Michaelis, auch die Bemerkungen
 des

einfachste Art eine allgemeine deutsche Militärxpharmacopoe, oder ein Dispensatorium castrense germanicum errichten, in welche nur diejenigen Simplicia und Composita aufgenommen werden, die theils in den Apotheken der größeren stehenden Militärspitäler (wo nämlich dergleichen eigene Militärspitalapotheken vorhanden sind) und in den Medicamentenkästen der Feldlazarethe vorhanden seyn müssen, theils von den Feld- und Lazarethärzten und Chirurgen als Officialmittel vorzugsweise (es versteht sich, ohne Anschluß anderer Arzneibereitungen in besonderen Fällen) verordnet werden sollen. Dazu bedarf es nämlich nur einer Auswahl der vorzugsweise für diesen Militärgebrauch dienlich erachteten einfachen und zusammengesetzten Arzneien aus der allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe, und des besondern Abdrucks dieser Auswahl mit dem geeigneten Titel. Die Auswahl kann gleich nach der Vollendung der allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe von den sämtlichen Redactions-Commissarien ganz kurz und einfach so veranstaltet werden, daß bloß die für den Militärgebrauch geeignet erachteten Arzneimittel mit einem Sternchen oder einem andern Zeichen in dem Manuscript der allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe bezeichnet, und nun die bezeichneten Mittel mit dem besondern Titel in der erforderlichen Anzahl von Abschriften den concurrirenden Regierungen übergeben werden, worauf dann jede Regierung die für ihren resp. Militärstat erforderlichliche Anzahl

des Herrn General-Staabsarzt Bischoff (in seinem mit eben so viel Gründlichkeit als Humanität geschriebenen Werk über das Heilwesen der deutschen Heere 1815) besondere Beherzigung.

zahl Exemplarien neben und außer der Auflage der allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe abdrucken läßt. Es bedarf hierbei kaum des Erinnerns, daß nicht nur erst bei der Auswahl dieser allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe, sondern schon vorher zum Behuf derselben von den Redactoren der allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe besondere Rücksicht auf die vorzüglichsten der bisher bestehenden Militärpharmacopoeen einzelner Staaten, namentlich die Preussische, Oesterreichische, Russische, Französische, und auf andere in dieses Fach einschlagende Schriften über Kriegsärzneypraxis zu nehmen seyn werke.

Der Vortheil einer solchen für die Militärmedicin aller zu Teutschland gehörigen Staaten gemeinschaftlich gültigen und gesetzlichen Pharmacopoea castrensis german. für den Militärarzt und den Feldapotheker, wie für den kranken Soldaten fällt in die Augen, und ist besonders wichtig in Kriegszeiten und Feldzügen, wie die jetzigen, bei combinirten oder gemeinschaftlich eine Gegend, Stadt, Festung &c. besetzenden Armeen von verschiedenen Staaten, und bei großen Massen von Verwundeten und Kranken (nach blutigen Schlachten, bei verheerenden Seuchen in Festungen, Lagern &c. &c.), von verschiedenen Militärmächten, und zwar von solchen, bei denen bisher verschiedene Militärpharmacopoeen befolgt worden waren. Wenn bisher k. B. Oesterreichische und Preussische Truppen zusammen eine Gegend, Stadt &c. besetzt gehalten hatten, und ihre Kranken und Verwundeten daher zusammen, sey es in einem Lazareth, und nur in gesonderten Abtheilungen, oder in mehreren und besonderen Lazarethen, behandelt wurden, so war und ist dieses oft der unvermeidliche Fall, daß die ordinirenden Ober- oder Unterärzte an solchen Lazarethen

rethen entweder zu gleicher Zeit (in Fällen des Dranges
 und der Noth) oder wechselnd von den beiderseitigen
 Heeren sind, und daß somit der Oesterreichische Feldarzt
 in ein und demselben Spital, oder wenigstens für ein
 und dieselbe Apotheke der Stadt u. u. nach seiner
 Pharmacopoe, der Preussische nach der seinigen ver-
 schreibt. Der Name der zu verschreibenden Mittel kann
 vielleicht in beiderlei Dispensatorien ein und derselbe
 seyn, aber die Bereitungsart und somit doch die Arznei
 selbst ist eine verschiedene. Umgekehrt können für ein
 und dasselbe Mittel die Benennungen in den beiderlei
 Pharmacopoeen verschiedene seyn, und der mildergeübte
 oder vielleicht nur mit der Feldpharmacopoe seines Staa-
 tes bekannte Unterarzt oder Chirurg weiß dieses nicht.
 Er soll die von dem Arzt einer andern Armee angefan-
 gene Behandlung von Soldaten übernehmen; er soll
 die von jenem verschriebenen Recepte durchsehen; er
 versteht mehrere nicht, weil ihm ihre Nomenclatur nicht
 geläufig ist, er läßt sich vielleicht zu mancherlei Fehlern
 dadurch verleiten. Eben so ist es für den Apotheker
 eines Orts, der die Recepte von Feldärzten verschiede-
 ner Heere (von verschiedenen Staaten), nach verschie-
 denen Dispensatorien und mit verschiedenen Nomenclatu-
 ren, wohl auch nach verschiedenen Gewichten
 (ein für die Feldpraxis bei gemischten Truppencorps
 allerdings sehr erheblicher Umstand) verordnet, verfer-
 tigen soll, eine ebenso schwierige und mißliche als zu
 den nachtheiligsten Mißgriffen führende Sache, wenn
 er dieser Verschiedenheiten nicht gehörig kundig ist.
 Kurz, es werden durch die Einheit einer Feldpharma-
 copoe für die arzneiliche Behandlung der kranken Sol-
 daten der verschiedensten Heere und von den Ärzten der
 verschiedensten (von teutschen Fürsten regierten) Staa-
 ten Vortheile eines (caeteris paribus) sicherern und all-
 gemei-

gemeineren Erfolgs und somit eines günstigeren Reconva-
lescenten Standes zu gewinnen seyn, von welchen die
geringen Kosten der dadurch etwa nöthig werdenden neuen
Einrichtungen in den Feldapotheken und Medicinkästen,
und die relativen Unbequemlichkeiten und Mühen, die
vielleicht das Einstudiren neuer Namen und Mittel für
mehrere Feldärzte und Chirurgen der untern Klassen im
Anfang verursachen möchte, weit überwogen werden,
und die erst recht fühlbar hervortreten müssen in den
Fällen des Zusammentreffens von mehreren Tausenden
verwundeter und kranker Soldaten von verschiedenen
Heeren und Staaten, nach heißen Schlachten, und
der durch die Menge, Noth und Eile gebotenen ge-
meinschaftlichen Behandlung derselben durch Ärzte von
verschiedenen Nationen, somit von verschiedener Schule
und Weise der Arzneiverordnungen (wenigstens bis zur
möglichen Absonderung und Vertheilung der Kranken in
die den verschiedenen Armeecorps eigenen Lazarethe). *)

Die Sprache, in welcher die allgemeine deut-
sche Nationalpharmacopoe, so wie die aus ihr zu ent-
nehmende Militärpharmacopoe, abzufassen ist, kann
und

*) Uebrigens will ich gar nicht in Abrede seyn, daß eine
besondere Edition einer Pharmacopoea castrensis
sive germanica, als Auszug aus der allgemeinen
deutschen Nationalpharmacopoe nicht absolut nothwendig
sey, sondern daß sie schon durch die allgemeine deutsche
Nationalpharmacopoe vermittelt der Einrichtung, daß
die für die Militärmedizin bestimmten Arzneien dort
als solche besonders bezeichnet werden, ersetzt werden
könne. Allein der Kostenbelauf würde dadurch unstreitig
eher vermehrt, als vermindert werden, ungerech-
net die größere Unbequemlichkeit des Gebrauches.

und darf ohne Zweifel keine andere, als die der Wissenschaft und der gelehrten Bildung am meisten angemessene, die gemeinschaftliche und verbindende der Gelehrten aller Europäischen Nationen, die lateinische seyn. Welcher gebildete Arzt, der auch in der Aufrechthaltung des Gebrauches der lateinischen Sprache für die Arzneiverordnungen, so wie für die Dispensatorien ein Hauptmittel zur Erhaltung und Beförderung der wissenschaftlicheren und sich über die niedern Schranken der handwerksmäßigen Routine erhebenden Kunstcultur erkennt, wird nicht von ganzer Seele den Gründen beistimmen, welche der Herr Staatsrath H u f e l a n d mit eben so viel Wärme als Verehsamkeit seinen Amtsbrüdern zur ausschließlichen Beibehaltung dieser, leider heutiges Tages nur allzuhäufig unter den Ärzten vernachlässigten, würdevollen und ausdrucksvollen Sprache an das Herz legt. Also laßt uns, Ihr meine teutschen Mitärzte, auch hierinn ein näher vereintigendes Band um uns schließen, indem wir, ohne dabey unsere herrliche teutsche Muttersprache in ihrer überragenden Fülle und Kräftigkeit zu verkennen und zu vernachlässigen, wieder allgemeiner zurückkehren zu der feinen Sitte unserer großen Vorfahren, die ihr Studium der heilenden Kunst auf die Grundpfeiler einer gründlichen Kenntniß der lateinischen Sprache und eines eifrigen Studiums der großen Originale des alten Roms und Hellas gründeten, und die keine Arzneiverordnung in einer andern als in der Sprache der Gelehrten aufzeichneten. Man braucht ja eben kein Celsus zu seyn, um ein lateinisch geschriebenes Recept zu verstehen, oder ein solches ohne Sprachfehler zu schreiben; wenn man schon von etwas mehr Vertrautheit mit dieser Sprache und ihren Klassikern große Vortheile für die Leichtigkeit, Gewandtheit und Präcision des Abdrucks, zumal bei ausführlicheren Vorschris-

Schris-

schriften zu pharmaceutischen u. d. Processen, erhalten
 wird. Möge künftig nicht mehr so viele unserer jünge-
 ren Aerzte, (Ehre den Ausnahmen!) der Vorwurf
 treffen, daß sie gleich beim Eintritt in ihre akademische
 Unterrichtsbahn aus lauter Hast nach dem Brodstudium
 (ein häßlicher, das Studium und den Studierenden
 herabsetzender Name!) und nach dem goldnen (wenn
 nur nicht silttergoldnen, ja bleiernen!) Bließ der Praxis,
 den lateinischen Schulsstaub von sich abzuschütteln bemüht
 sind, und ihren Celsus und Cicero darunter ganz ruhig
 begraben. Mögen diese doch wenigstens dahin trachten,
 daß das ehemalige „Graeca sunt, non leguntur,“
 nicht fernerhin, wie es namentlich seit ein paar Jahr-
 zehenden der leidige Fall war, in „Latina sunt“
 &c. umgeändert, auch ihnen aufgebürdet werden könne,
 und daß sie die Unkunst, nur Recepte und Bücher in
 ihrer Muttersprache zu verstehen und zu schreiben, dann
 mit gerechtem Künstlerstolz ihren Nachbarn jenseits des
 Jura, der Vogesen und Ardennen überlassen. —

Wein

Wenn sich auch, wie ich mich fest überzeugen darf, bei weitem die meisten Stimmen der Aerzte darin mit mir vereinigen werden, daß die Ausführung dieses Vorschlags einer allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe nach den hier nur im Allgemeinen angedeuteten Grundsätzen und Beziehungen, ein eben so zweckmäßiges und zeitgemäßes als wohlthätiges Unternehmen sey, so läßt sich doch mit ziemlicher Gewißheit voraussehen, daß auch von verschiedenen Seiten Zweifel an der Ausführbarkeit desselben, Besorgnisse wegen allzugroßer Schwierigkeiten, namentlich in Hinsicht auf die Vereinigung so verschiedener Ansichten und Interessen bei der Ausarbeitung wie bey der Einführung des Werkes, und wohl selbst direkte Einwendungen dagegen erhoben werden dürften. Unter diesen möchte es besonders der Kostenpunkt seyn, an dem Manche Anstoß nehmen dürften; namentlich die Ausgaben, die jeder der concurrirenden Staaten theils zur Vergütung der Vorarbeiten der Specialcommites in jedem Staate, theils zur Remuneration des zur Redaction der allgemeinen deutschen Nationalpharmacopoe niedergesetzten Centralausschusses, für Diäten, Reisekostenersatz u., theils zu etwaiger Entschädigung der in einzelnen Staaten zu dem ausschließlichen Verlag der bisherigen Landespharmacopoen privilegiert gewesenen Buchhandlungen oder milden Stiftungen, zu bestreiten haben würde. Allein auch das Höchste des wirklichen Kostenbetrags angenommen — und dieses Maximum würde schwerlich für die Nota eines jeden concurrirenden Staates die Summe von ein Paar tausend Thalern übersteigen, wahrscheinlich aber noch etwas geringer ausfallen, — wie sehr klein und unbedeutend muß nicht selbst dem strengen Financier, wenn er über die Finanz nicht die Menschheit und das Bürgerwohl vergessen hat, diese Staats-

Staatsausgabe gegen den unendlich größeren und wesentlicheren Gewinn erscheinen, den die Population des Staates im Civil- wie im Militärstand aus dieser so offenbar das allgemeine Sanitätswohl und den Erfolg der Heilanstalten und Heilbemühungen fördernden Einrichtung ziehen kann; und werden die menschenfreundlichen und weisen Fürsten, die jetzt an der Spitze der deutschen Staaten stehen, diese Väter ihrer Völker, und diese Stifter und Beschützer so vieler anderer großer und wohlthätiger Institutionen zur Beförderung des Nationalwohls, welche unser jetziges Zeitalter und die Regierungen dieser großherzigen Fürsten auszeichnen, — werden diese Regenten von altteutschem Sinn und Herzen und die solcher Fürsten würdigen Räte eine solche Kleinigkeit achten, wenn es darauf ankommt, durch sie mannichfachen Nachtheil für das öffentliche Wohl zu verhüten, und mit dem wohlthätigsten aller Zwecke auch die wohlthätigste aller Künste zu befördern?

Zudem läßt sich der Kostenbetrag nicht nur für die kleineren Staaten dadurch sehr verringern, daß diese, wenn sie nicht ausdrücklich Mitarbeiter aus ihrer Mitte zu dem ersten oder Revisions- und Vorbereitungs-geschäft zugeordnet wissen wollen, Committenten aus der Zahl der in den größern Staaten dazu ernannten Deputirten dazu stellvertretend ernennen, oder auch überhaupt den präparativen Arbeiten des Specialausschusses eines größern Staates, so wie dem definitiven Werk des Centralausschusses ihre beitretende Stimme ertheilen können, sondern es fällt auch der Punkt der Entschädigung für den bisherigen Monopolverlag an die betreffenden Buchhandlungen oder *pia corpora* dadurch weg, daß denselben Privilegirten auch das ausschließliche Verlagsrecht für

für die von jedem Staate zu veranfallenden Aufzagen der neuen allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe oder auch der allgemeinen teutschen Militärpharmacopoe (soweit diese nicht unentgeltlich auf Staatskosten vertheilt werden sollte) bewilligt wird.

Auch die Medicinaloberbehörden und Sanitätskollegien u. u. eines jeden solchen Staates, in welchem bis jetzt eigene Landespharmacopoen unter ihren Auspicien existirten, werden gewiß weder in der einmal bestehenden Einrichtung der Apotheken nach diesen, und der Gewöhnung der Aerzte des Landes an sie, noch in dem Umstand, daß die Anschaffung einer neuen Pharmacopoe für Aerzte und Apotheker mit neuen Kosten verbunden sey, noch in dem etwa noch vorhandenen, somit künftig unnütz werdenden Vorrath von Exemplarien der bisherigen Landespharmacopoe eine erhebliche Schwierigkeit finden. Da ohnehin in dem Fall, wenn der gegenwärtige Vorschlag nicht nur allgemein günstigen Eingang finden, sondern auch in Kurzem schon in Ausführung gebracht werden sollte, doch wenigstens ein Jahr, von jetzt an, zu den nöthigen Einleitungen und zur Vollendung der Vorarbeiten, und dann abermals ein Jahr theils zur Ausarbeitung des Arzneibuches selbst, mit oder ohne besondern Auszug für die Militärmedicin, theils zur Beforgung der Abdrücke für die einzelnen theilnehmenden Staaten, und zur vorläufigen Bekanntmachung der Aerzte und Apotheker des Landes mit dem neuen Codex und den durch ihn verordneten Gewichtsbestimmungen erforderlich seyn wird, da endlich in den über die Einführung des neuen allgemeinen teutschen Arzneibuches zu erlassenden Edikten doch ohne Zweifel der Terminus a quo der Einführung erst etwa 4 bis 6

Monate nach der Erlassung des Edikts anberaumt werden wird, so können nicht nur bis dahin noch immer viele Exemplaren der bisherigen resp. Landespharmacopoen verkauft werden, sondern die Aerzte und Apotheker erhalten auch hinlänglich Zeit, um sich mit der neuen allgemeinen teutschen Nationalpharmacopoe und mit ihren Eigenthümlichkeiten und Erfordernissen bekannt zu machen. Dagegen ersparen die Aerzte und Apotheker die bisher nöthig gewesenen Ausgaben für die Anschaffung mehrerer Pharmacopoen, wenn sie sich nicht aus Liebe zur Wissenschaft und zur Literatur ihres Faches auch ferner dazu bewogen finden, und die puren Praktiker unter ihnen ersparen damit auch manche Zeit und Mühe, die sie auf das Kennenlernen dieser anderen Pharmacopoen hätten wenden müssen, welche Ersparnis freilich nur eine sehr relative, und im Grunde die schlechteste ist.

Die Zeitfrist, innerhalb welcher die vorgeschlagene allgemeine teutsche Nationalpharmacopoe ganz vollendet, verbreitet, und in Wirksamkeit gesetzt werden könnte, läßt sich freilich nicht genau bestimmen, und ich masse mir nicht an, einen Termin hierzu angeben zu wollen. Möglich wäre freylich, wenn Alles gut geht, und Regierungen und Aerzte einstimmig sind, die Vollendung dieses Nationalwerks bis in die Mitte des Jahres 1817; aber schwerlich möchte sich seine gesetzliche Einführung in die Officinen vor dem Ende desselben Jahres, ohne nachtheilige Uebereilung, bewerkstelligen lassen. Möchte sie indessen auch nicht viel später, und wo möglich mit dem Anfang oder im Laufe des Jahres 1818, verwirklicht werden!

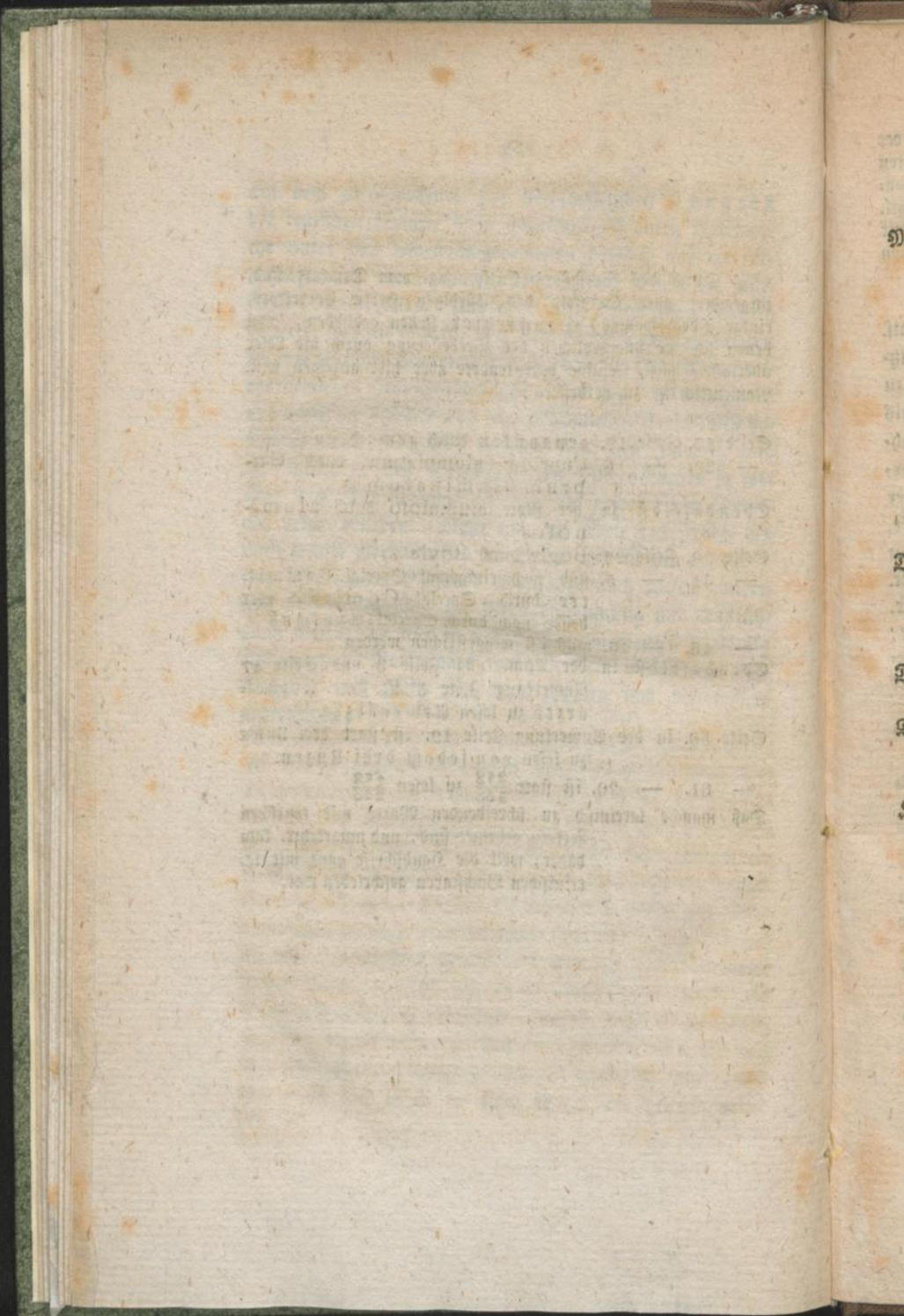
Von

Von diesem Wunsche befehl, übergebe ich diese Blätter der Prüfung und unterstützenden Theilnahme desjenigen Theiles unsres vaterländischen Publicums, das über diese wichtige Angelegenheit zu urtheilen Sitz und Stimme, und für sie Zweckfördernd zu wirken Beruf und Kraft hat. Am nächsten liegt es zwar den ärztlichen Kunstgenossen in unserem teutschen Vaterland, so wie in den mit ihm verbundenen und angränzenden Staaten, für die baldige Realisirung dieses Vorschlages thätig und fördernd zu wirken; und sie können auch ohne Zweifel das Meiste dafür thun. Indessen ist es auch nicht minder einleuchtend, daß zugleich und insbesondere noch das Interesse und die Zustimmung der hohen Regierungen Deutschlands und der mit ihm zunächst vereinigten Lande, somit ausser Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und den übrigen, auch Englands (rückichtlich seiner teutschen Länder), Dänemarks (in gleicher Hinsicht), der Niederlande, die ohnehin dem größern Theil nach Ueuteutsche sind, und der Schweiz in Anspruch genommen werden muß. Wie dieses am besten und zweckförderndsten geschehen, und wie besonders der — gewiß im Verhältniß zu dem Vortheil sehr unbedeutende und bei gutem Willen leicht zu befriedigende — Kostenpunkt, nämlich die unumgänglichen Beiträge aus den Kassen der einzelnen concurrirenden Staaten zur Bestreitung der oben erwähnten Revisions- und Redactionskosten, am besten und einfachsten in Ordnung gebracht werden könne, werden die würdigen Männer, die an der Spitze des Medicinalwesens in den verschiedenen teutschen Staaten stehen, nach ihren besten Einsichten bestimmen. Vielleicht — und ich wünsche es eben so sehr, als ich davon für den schnellern und durchgreifenderen Erfolg der Sache hoffe — liesse sich schon jetzt auf

auf dem zu Frankfurt sich versammelnden Congreß der deutschen Mächte diese Angelegenheit durch Rücksprache unter den hohen Abgeordneten daselbst auf die förderndste und erwünschteste Art, gewiß so auf die würdigste, vorbereiten. Und es würde dieses schon dadurch bezweckt werden können, daß diese hohen Bevollmächtigten bei dem deutschen National-Congreß von den resp. Medicinaloberbehörden ihrer Staaten, oder sonst von dazu befähigten und durch ihr Ansehen und ihre persönlichen Verhältnisse besonders dazu geeigneten Aerzten über das Interesse und die Vortheile des vorgeschlagenen Unternehmens so wie über seine Ausführungsweise in die erforderliche Kenntniß gesetzt würden. Möge nur auf jeden Fall Jeder, der nach seinen Verhältnissen im Staat und in der ärztlichen und literarischen Sphäre, überhaupt nach seinem innern und äußern Beruf, zur Vervollkommnung und Ausführung dieses hier nur in seinen Hauptmomenten vorläufig entworfenen Vorschlages mitzuwirken vermögend ist, denselben mit Rath und That würdig und ersprießlich unterstützen!

Durch des Verfassers Entfernung vom Druckort sind, ungeachtet aller Sorgfalt des würdigen Herrn Correctors, einige (doch wenige) Druckfehler stehen geblieben, von denen ich die unerheblichen der Verbesserung durch die Leser überlassen darf, einige bedeutendere aber hier anzeigen will. Namentlich ist zu verbessern:

- Seite 17. Zeile 17. genannten durch gemachten
— 20. — 6. Cuprium alumniatum durch Cuprum aluminatum
Ebendasselbst in der Note alumnioso durch aluminoso
Seite 30. Zeile 22. Bogle durch Boyle
— 41. — 5. und noch einigemal Special-Committee durch Special-Comité, oder besser noch durch Special-Ausschuß
— 46. — 16. muß ist weggestrichen werden
Ebendasselbst in der Anmerkung Zeile 3. und Seite 47 Anmerkung Zeile 5 ist statt Arznei-ärzte zu lesen Armenärzte.
Seite 50. in der Anmerkung Zeile 19. ist statt drei Unzen zu lesen von jedem drei Unzen.
— 61. — 20. ist statt $\frac{258}{360}$ zu lesen $\frac{268}{280}$
Daß manche lateinisch zu schreibenden Worte mit teutschen Lettern gedruckt sind, und umgekehrt, kam daher, weil die Handschrift ganz mit lateinischen Buchstaben geschrieben war.



Beim Verleger dieses,
ist im Laufe des Jahres 1815 ebenfalls erschienen :

Marcus, Dr. A. F., Rezepttaschenbuch, oder die üblichen Rezeptformeln und ihre Anwendung in der klinischen Anstalt zu Bamberg. Nebst Bemerkungen. 8.

(Hoffentlich wird kein denkender Arzt diese Quintessenz der wirksamsten Bann- und Zauberformeln gegen den Dämon der Krankheit, welche dieser Meister der Heilkunst durch eine 40jährige Erfahrung in einer überreichen Privatpraxis sowohl, als in einer der berühmtesten Krankenanstalten Deutschlands bewährt gefunden, entbehren können und wollen. Der Preis dieser wichtigen Schrift ist ungehunden 1 rthlr. oder 1 fl. 48 kr. in Taschenformat sauber gebunden und mit Schreibpapier durchschossen 1 rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr. rhein.)

Dessen Ein Wort über die zwen Worte des Herrn Herrn Kreis-Medicinalrath Schubauer in München, die allerneueste Ansicht und Behandlungsart des Typhus betreffend. 8. brosch. 8 gr. oder 36 kr.

Dessen Dr. Stranz an Dr. M. W. Schneemann über den ansteckenden Typhus. 8. geh. 4 gr. oder 18 kr.

Dessen Ueber die Natur und Behandlungsart des Reichhustens. gr. 8.

(Letzteres erscheint zur Ostermesse 1816.)

Henke, Dr. Adolph, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin. 1ter Band, gr. 8.
1 rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

(Der 1te Bd. dieser Abhandlungen ist in der Salzburger Medicinisch-chirurg. Zeitung Nro. 74. v. J. 1815. und in Kopps Jahrbüchern 8ter Bd. pag. 474 zu rühmlich erwähnt worden, als daß es weiterer Empfehlung bedürfte. In letzterem Werke heißt es:

„Der würdige Verf. hat sich bereits durch seine gründlichen und scharfsinnigen Untersuchungen in der gerichtlichen Medicin große Verdienste um dieselbe erworben. Auch die vorliegenden Abhandl. sind vorzuziehliche Ausarbeitungen, und sollten in der Biblio-

„theil eines jeden gerichtlichen Arztes, der mit der
„Erweiterung seines Faches gleichen Schritt halten
„will, nicht fehlen. Die Abhandlungen dieses Ban-
„des betreffen Gegenstände, die sowohl für die gerichtl.
„Medizin, als für das Criminalrecht von Wichtigkeit
„sind, und die gerade sehr einer gründlichen Revision
„und Kritik bedürfen.“

Der 2te Band erscheint Ostermesse 1816.

Hirsch, Dr. C. F., Von den Vortheilen der in den Russ.
Russischen Staaten gebräuchlichen Dampf- oder Schwig-
bäder, und ihrer Einrichtung. Als Aufmunterung zu
deren allgemeinen Einführung in Deutschland, theils
zu Erhaltung des Gesundheitszustandes der durch Deutsch-
land ziehenden Kaiserl. Russ. Armeen, theils zur Beförde-
rung des Gesundheitswohls seiner deutschen Mitbürger
entworfen. gr. 8. 6 gr. oder 27 fr.

Rees von Eisenbeck, Dr. C. G., Die Algen des süßen
Wassers, nach ihren Entwicklungsstufen dargestellt.
gr. 8. geb. 9 gr. oder 40 fr.

(Ein kleines, aber in seiner Art gewiß klassisches Werk,
wovon in der Jenaer Lit. Zeit. 1814 Nro. 84 u. Leip-
ziger Lit. Zeit. 1815 Nro. 285 die günstigsten Urtheile
gefällt.)

Zimmermann, Dr. K. J., Versuch über Hypochondrie
und Hysterie. 8.

(Nebst theoretisch befriedigenden Aufschlüssen über das Wesen
dieser beiden Krankheitsformen finden sich deren Erschei-
nungen hier mit praktischem Scharfblick aufgefaßt, und
überall ein zweckmäßiges möglichst auf das Diätetische be-
schränktes Heilverfahren aufgestellt, welches, da der Verf.
als — ein rühmlich bekannter Arzt — der selbst Jahrelang an
den von ihm beschriebenen Übeln litt, es an sich und einer
Menge Kranker mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt er-
funden, ihm die Aufmerksamkeit der Ärzte so wie das
Zutrauen der Leidenden im hohen Grade verbürgt.)

Pfeuffer, Dr. C., Ueber öffentliche Erziehungs- und
Waisenhäuser und ihre Nothwendigkeit für den Staat.
gr. 8. 12 gr. oder 54 fr.

(Siehe Nro. 168 der Jenaer Lit. Zeit. in welchem Blatte
der sehr zu beherzigende Inhalt gewürdigt wird.)

der
sten
Ban-
cht.
keit
sion

Ratf.
big-
y zu
eils
tsch-
rbe-
ger
r fe.
ßen
elli.
fr.
erf,
lein-
weise

brie
esen
hei-
und
be-
berf.
g an
inor
er-
das

und
nat.
fr.
atte

